



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Eingetragen <i>nich</i>	Kontrolle
E 27. Sep. 2021	
Termin/Fristablauf <i>25.10.</i>	

*1. Revisionsrekurs gegen No. 1.
25.10.*

*2. Individualbeschwerde an StGH gegen 1.2
25.10.*

Aktenzeichen bitte immer anführen
07 HG.2021.6
ON 46

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter [REDACTED] sowie den [REDACTED] und [REDACTED] als weitere Mitglieder des Senates in der

Ausserstreitsache

Antragsteller:

[REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]

Antragsgegner:

1. [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
2. [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
3. [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]

wegen:

1. Antrag auf Abberufung eines Stiftungsrates und Appointors gem. § 35 StiG iVm § 29 Abs. 3 StiG
2. Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls als superprovisorische Verfügung

über Rekurs des Antragsgegners zu 2. vom 22.03.2021 (ON 16) und Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. vom 22.03.2021 (ON 18) gegen den Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts vom 02.03.2021 (ON 13) sowie über Rekurs des Antragsgegners zu 2. vom 06.04.2021 (ON 26) und Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. vom 06.04.2021 (ON 29) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 02.03.2021 (ON 13) in nicht-öffentlicher Sitzung (Videokonferenz gem. Art. 6 COVID-19-VJBG) am **22.09.2021**, im Beisein der Schriftführerin [REDACTED]

beschlossen:

- 1.1 Dem Rekurs des Antragsgegners zu 2. (ON 26) und dem Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. (ON 29) wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, dass die Spruchpunkte 3. und 4. sowie 5., soweit dieser die Spruchpunkte 3. und 4. betrifft, ersatzlos aufgehoben werden.
- 1.2 Im Übrigen wird den Rekursen keine Folge gegeben.
2. Dem Rekurs des Antragsgegners zu 2. (ON 16) und dem Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. (ON 18) wird keine Folge gegeben.
3. Die Kosten des Rekursverfahrens betreffend die Anfechtung des Beschlusses ON 13 werden gegenseitig aufgehoben.
- 4.1 Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Antragsteller binnen 14 Tagen die mit [REDACTED] bestimmten Kosten der Gegenäußerung ON 38 zu bezahlen.

- 4.2 Der Antragsgegner zu 2. ist schuldig, dem Antragsteller binnen 14 Tagen die mit [REDACTED] bestimmten Kosten der Gegenäusserung ON 39 zu bezahlen**

Begründung:

1. Mit seinem am 13.01.2021 bei Gericht eingelangten Antrag rief der Antragsteller das Fürstliche Landgericht als Stiftungsaufsichtsgericht an und stellte folgendes Begehren:

„Das Fürstliche Landgericht wolle

1. die Antragsgegnerin 1 unter gerichtliche Aufsicht stellen,
2. den Antragsgegner 2 als Stiftungsrat und als Appointor der Antragsgegnerin 1 abberufen,
3. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] In eventuelle einen anderen liechtensteinischen Rechtsanwalt und Treuhänder, als weiteren Stiftungsrat und als Stiftungsratspräsident mit Einzelzeichnungsrecht bestellen,

sowie vorab einen AMTSBEFEHL dahingehend erlassen, dass

1. dem Antragsgegner 2 die Funktion als Stiftungsratspräsident sowie die Geschäftsführung der Antragsgegnerin 1 einstweilen entzogen wird,
2. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in eventuelle ein anderer liechtensteinischer Rechtsanwalt und Treuhänder, einstweilig als weiterer Stiftungsrat und als Stiftungsratspräsident mit Einzelzeichnungsrecht bestellt wird,

3. das Zeichnungsrecht des Antragsgegners 2 und der Antragsgegnerin 3 einstweilen als Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien, jeweils nur gemeinsam mit dem Stiftungsratspräsidenten festgelegt wird,
4. die Funktion und die Rechte des Appointors einstweilen ausgesetzt werden und
5. dieser Amtsbefehl bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Aufsichtsverfahrens gilt

und in allen Fällen die Antragsgegner zu ungeteilter Hand zum Ersatz der Verfahrenskosten an den Antragsteller zu Handen seiner ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution verpflichten."

2. Den Antragsgegnern wurde mit Schreiben vom 15.01.2021 (ON 3) die Möglichkeit zur Äusserung binnen 14 Tagen zum Antrag ON 1 eingeräumt. Über jeweiligen Antrag wurde diese Äusserungsfrist bis 10.02.2021 (für die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3., ON 7) bzw. bis 24.02.2021 (für den Antragsgegner zu 2., ON 9) verlängert.

Mit Schriftsatz vom 10.02.2021 (ON 10) haben die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. sich zum Antrag ON 1 geäußert und die Abweisung der Anträge beantragt. Der Antragsgegner zu 2. hat sich mit Schriftsatz vom 24.02.2021 (ON 12) geäußert und die kostenpflichtige vollumfängliche Abweisung des beantragten Amtsbefehls und der Hauptanträge beantragt. Hinsichtlich des beantragten Amtsbefehls wurde eventualiter beantragt, dass das Landgericht im Fall des Erlasses des Amtsbefehls den Vollzug in eventu die Aufrechterhaltung des Amtsbefehls vom gerichtlichen Erlag einer vom Antragsteller zu leistenden Sicherheitsleistung nach Art. 283 Abs. 1 EO in der Höhe von [REDACTED] abhängig machen wolle.

3. Mit Beschluss vom 02.03.2021 (ON 13) hat das Fürstliche Landgericht Folgendes ausgesprochen und folgenden Amtsbefehl erlassen:

„Das Gericht fasst folgenden

Beschluss

1. Der Zweitantragsgegner wird als Stiftungsrat und Appointor der [REDACTED] abberufen.
2. [REDACTED] wird zum Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident mit Einzelzeichnungsrecht bestellt.
3. Das Recht auf Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten gemäss den Statuten § 8 Z 1 lit j wird ersatzlos aufgehoben.
4. Ebenso ersatzlos aufgehoben wird die Bestimmung betreffend den Appointor in § 8 Z 2 der Statuten in Verbindung mit § 8 Z 1 lit p, welche dem Appointor das Recht gibt, ein Stiftungsratsmitglied ohne Angabe von Gründen abzu berufen.
5. Es wird ausdrücklich angeordnet, dass die Punkte 1. – 4. nicht sofort, sondern erst mit deren Rechtskraft wirksam werden sollen. Bis dahin gelten die Bestimmungen des untenstehenden Amtsbefehls.
6. Die Antragsgegner sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Antragsteller binnen vier Wochen zu Händen seiner Vertreter die mit [REDACTED] bestimmten Prozesskosten (darin [REDACTED] Gerichtsgebühren) zu ersetzen.

Weiters erlässt das Fürstliche Landgericht für die Dauer des Verfahrens bis zur Rechtskraft der Punkte 1. bis 4. folgenden

Amtsbefehl:

7. [REDACTED] wird einstweilen zum Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht bestellt.
8. Die Befugnisse des Zweitantragsgegners, der Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident bleibt, werden insoweit beschränkt, als er nicht mehr Entscheidungen treffen und Verwaltungshandlungen setzen darf, die mit der Erhebung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Antragsteller in Zusammenhang stehen, oder umgekehrt von Ansprüchen, die der Antragsteller an die Stiftung stellt, sowie Entscheidungen treffen, die Ausschüttungen an Begünstigte betreffen. Sein Zeichnungsrecht wird auch insoweit eingeschränkt
9. Entscheidungen zu den Gebieten, wo gemäss Punkt 8, die Befugnisse des Zweitantragstellers beschränkt werden, können von [REDACTED] und der Drittantragsgegnerin nur gemeinsam getroffen werden. Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit.
10. Die Funktion und die Rechte des Appointors werden einstweilen ausgesetzt, ebenso das Recht des Stiftungsratspräsidenten auf Stichentscheid.
11. Punkt 7, wird nur wirksam, wenn der Antragsteller binnen vierzehn Tagen an [REDACTED] für seine Tätigkeit einen Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED] leistet. Dieser darf erst dann als Stiftungsrat eingetragen werden, wenn er die Leistung des Kostenvorschusses bestätigt.
12. Wird der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig erlegt, hat dies [REDACTED] der Erstantragsgegnerin unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall, hat die Drittantragsgegnerin die alleinige Entscheidungsbefugnis in den Gebieten, wo gemäss Punkt 8, die Befugnisse des Zweitantragstellers beschränkt sind, im Übrigen ist das Recht auf Stichentscheid aufgehoben.
13. Der Antragsteller wird auf seine allfällige Kostenersatzpflicht gemäss Art 287 EO hingewiesen."

3.1 Nach wörtlicher Wiedergabe des Vorbringens der Parteien hat das Erstgericht seine Entscheidung wie folgt begründet:

„Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei der [REDACTED] handelt es sich um eine von [REDACTED] am [REDACTED] errichtete privatnützige Familienstiftung, an welcher der Stifter zu Lebzeiten alleiniger Begünstigter war. Seit der Gründung gehörte der Stifter auch ihrem Stiftungsrat an, aus dem er erst mit seinem Ableben im Dezember 2004 ausschied. Zuvor war noch der Zweitantragsgegner Stiftungsratsmitglied geworden. Seit dem Ableben des Stifters bestand der Stiftungsrat immer nur aus zwei Personen, nämlich dem Zweitantragsgegner und einem "lokalen" Stiftungsrat mit Art 180a PGR Qualifikation. Die Stiftungsräte zeichnen jeweils mit Einzelunterschrift.

(Beilage A)

Die Stiftung verfügt über umfangreiches Immobilienvermögen,

Seit 2006 sind der Antragsteller und der Zweitantragsgegner, diese sind Brüder, je zur Hälfte Ermessensbegünstigte der Stiftung, und zwar sowohl bezogen auf die Substanz als auch auf die Erträge. Der Stiftungsrat ist gemäss den Beistatuten berechtigt, jederzeit Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen in beliebiger Höhe und auf beliebige Art und Weise vorzunehmen, wobei die Interessen des anderen Erstbegünstigten zu berücksichtigen sind.

(Beilagen E und F)

Der Stiftungsrat hat gemäss § 7 der Statuten die Befugnis, die Begünstigten, die Voraussetzung für eine solche Begünstigung sowie deren Inhalt zu bestimmen und diese wiederum zu entziehen und zwar nach freiem Ermessen.

Mit der Statutenänderung im Jahre 2010 wurden hinsichtlich des Präsidenten des Stiftungsrates folgende Bestimmungen in § 8 lit g) eingeführt:

Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen einen Präsidenten. Dieser führt den Vorsitz in der Sitzung. Ist der Präsident nicht anwesend, so wird der Vorsitzende von der Versammlung bestellt.

Hinsichtlich der Entscheidungsfindung wurde in § 8 lit j) folgendes festgelegt:

Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dem Präsidenten kommt in jedem Falle der Stichentscheid zu. Dies gilt auch insbesondere im Falle, dass der Stiftungsrat nur aus zwei Mitgliedern besteht.

Mit diesem Statut wurde in § 9 auch die Funktion eines Appointors eingeführt:

Einzigste Aufgabe des Appointors ist die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Mit Erlass dieser Statuten wird auch der Appointor in einem separaten Dokument bestellt.

Korrespondierend dazu wurde in § 8, der die Bestimmungen über den Stiftungsrat enthält, folgende Bestimmungen aufgenommen:

lit n)

Der Stiftungsrat hat das Recht, weitere Mitglieder zuzuwählen, sofern kein Appointor im Amt ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher anwesenden zählbaren Stimmen.

lit p)

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen vom Appointor abberufen werden, sofern dieses Recht nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

(Beilage H)

Mit Erlass dieser Statuten wurde der Zweitantragsgegner zum Stiftungsratspräsidenten und zum Appointor bestellt.

(Beilagen I und J)

Mit der Statutenänderung 2015 rückte die die Bestimmung des § 9 in § 8 Z 2.

(Beilage 5)

Zwischen dem Antragsteller und dem Zweitantragsgegner waren verschiedenste Verfahren anhängig bzw. wurden Strafverfahren anhängig gemacht:

1. Strafanzeige des Zweitantragsgegners gegen den Antragsteller nach § 111 StGB (Üble Nachrede) in Liechtenstein vom 07.02.2019 zu [REDACTED] [REDACTED] eingestellt am 12.02.2019 durch die Staatsanwaltschaft Liechtenstein (Beilagen L und M)
2. Strafanzeige des Zweitantragsgegners gegen den Antragsteller nach § 111 StGB (Üble Nachrede) in Österreich [REDACTED] vom 24.02.2019 zu [REDACTED] [REDACTED] eingestellt am 09.04.2019 durch die Staatsanwaltschaft [REDACTED] (Beilagen N und O)
3. Zivilklage des Zweitantragsgegners gegen den Antragsteller auf Unterlassung und Widerruf nach § 1330 ABGB in Österreich [REDACTED] vom 28.03.2019 zu [REDACTED] [REDACTED] abgewiesen am 20.03.2020 mit Urteil des Landesgerichts [REDACTED] (Beilagen B und Q)
4. Privatanklage des Zweitantragsgegners gegen den Antragsteller nach § 111 Abs 1 StGB (Üble Nachrede) in Österreich [REDACTED] vom 01.04.2019 zu [REDACTED] [REDACTED] mit Freispruch am 25.05.2020 vom Bezirksgericht [REDACTED] (Beilagen R und S)
5. Strafanzeige des Zweitantragsgegners gegen den Antragsteller nach § 124 Abs 2 StGB (Auskundschaften eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) und nach § 121 StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen) in Liechtenstein am 21.05.2019 zu [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingestellt am 01.07.2019 durch die Staatsanwaltschaft [REDACTED] (Beilagen T und U)

Die Stiftung selbst brachte am 13.05.2019 beim Landesgericht [REDACTED] zu [REDACTED] [REDACTED] gegen den Antragsteller eine Klage auf Rechnungslegung nach § 1012 ABGB ein. Die Stiftung hatte in der Klage Rechnungslegung für den Zeitraum 2004 bis 2015 gefordert, insbesondere für Barbehebungen in den Jahren 2009 bis 2012 im Umfang von [REDACTED] [REDACTED] die der Antragsteller, der von 2004 bis

2015 auf Grundlage eines Mandatsvertrages als Rechtsanwalt und Vermögensverwalter für die klagende Partei tätig gewesen war und über eine Bankvollmacht verfügt hat, vorgenommen habe.

Der Klage wurde zunächst stattgegeben, das Oberlandesgericht änderte den Zuspruch jedoch insoweit ab, als der Antragsteller nur zur Rechnungslegung für den Zeitraum 01.02.2011 bis 2015 verpflichtet wurde, über Ausgaben in seiner Funktion als Vermögensverwalter oder Kontoverfügberechtigter.

(Beilagen W und X)

Die Stiftung brachte in der Folge mehrere Strafanträge zur Erzwingung der Rechnungslegung ein, woraufhin dann jeweils Strafbefehle erlassen worden sind.

(Beilagen Z bis AH)

Der Antragsteller brachte schliesslich am 13.05.2020 Oppositionsklage diesbezüglich ein. Diese wurde vom Bezirksgericht [REDACTED] mit Urteil vom 21.01.2021 (nicht rechtskräftig) abgewiesen.

(Beilage AI und Beilage 3).

Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den vorliegenden unbedenklichen Urkunden.

Zur rechtlichen Beurteilung:

Auch wenn der Antragsteller zahlreiche Ausführungen zu verschiedensten Bereichen macht, stützt er seinen Anspruch im Kern auf einen beim Zweitantragsgegner vorliegenden Interessenskonflikt und die dazu ergangene Rechtsprechung und zwar konkret auf die Entscheidung des Obergerichts vom 06.04.2017, 07 HG.2015.270, bestätigt durch den OGH am 07.09.2017 (LES 2017, 180 und StGH 2017/137).

Ausgangslage in diesem Verfahren war, dass es bei einer altrechtlichen Stiftung zwei Begünstigtengruppen gab. Dem Stiftungsrat gehörte neben zwei

inländischen Stiftungsräten ein dritter Stiftungsrat an, der zum Kreis der zweiten Begünstigtengruppe gehörte. Die Stiftung machte in der Folge gegen die erste Begünstigtengruppe gerichtlich Ansprüche geltend aus der Übertragung von Vermögenswerten an diese, mit dem Ziel, die Vermögenswerte wieder in das Stiftungsvermögen zu überführen.

Das Obergericht berief schliesslich den Stiftungsrat, der zu einer Begünstigtengruppe gehörte ab, belies die beiden inländischen Stiftungsräte jedoch in ihrer Funktion.

Dagegen brachte dieser in seinem Revisionsrekurs unter anderem vor, dass es entgegen der Rechtsauffassung des Obergerichts nicht um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Begünstigtengruppen gehe, sondern um die Durchsetzung des Stiftungszwecks. Der Zweitantragsgegner könne seine Position als Stiftungsrat und seine Begünstigtenstellung sehr gut auseinanderhalten. Er nehme die damit verbundenen Pflichten wahr. Zudem sei er auf ausdrücklichen Wunsch seines Vaters als Stiftungsrat eingesetzt worden. Über diesen klaren Stifterwillen könne sich das Obergericht nicht leichtfertig hinwegsetzen. Der Zweitantragsgegner verfüge auch über keine Mehrheit im Stiftungsrat, ebenso wenig habe er ein Einzelzeichnungsrecht, weshalb er „eigene“ Interessen auch nicht ohne weiteres verfolgen oder die Stiftung eigenmächtig schädigen habe können. In diesem Sinn sei eine Gefährdung des Stiftungsvermögens durch ihn nicht möglich. Seine Abberufung sei „absolut unverhältnismässig“. Durch die eingeleiteten Prozesse werde auch nicht das Gleichbehandlungsprinzip verletzt, weil ja nur auf die erste Begünstigtengruppe unrechtmässig und zweckwidrig ein Grossteil des Stiftungsvermögens übertragen worden sei, welches nun im Interesse der Stiftung zurückerlangt werden solle. Dass sich der Zweitantragsgegner bei anderen Begünstigten anders verhalten hätte, sei nicht hervorgekommen und dürfe ihm nicht einfach unterstellt werden.

Der OGH bestätigte die Abberufung dieses Stiftungsratsmitglieds und führte aus, dass der Beschluss des Stiftungsrates, die Rückübertragung der Vermögenswerte gerichtlich einzuklagen, von einer vertretbaren Rechtsauffassung getragen gewesen sei. Damit scheide ein Pflichtverstoß des Zweitantragsgegners aus. Damit bleibe noch die Frage der Interessenkollision

auf Seiten des Zweitantragsgegners zu erörtern. Die Ausführungen in seinem Revisionsrekurs, es habe bei ihm anlässlich der Beschlussfassung vom 21.08.2014 keine Interessenkollision bestanden, seien nicht stichhältig. die diesbezügliche Begründung des Rekursgerichts sei hingegen zutreffend. Ergänzend sei auszuführen, dass es im Wesen unternehmerischer Entscheidungen und der dafür essentiellen Freiheit der Unternehmensführung liege, dass sich diese zwar im Rahmen des Gesetzes aber auch innerhalb eines grossen Ermessensspielraums bewege, der einer Überprüfung durch staatliche Aufsicht weitgehend entzogen ist. Die damit gebotene Zurückhaltung der Stiftungsaufsicht mit allfälligen Eingriffen in die Stiftungsverwaltung einer Unternehmensstiftung erfordere aber unabhängige Stiftungsorgane, die auch nur über den äusseren Anschein einer Parteilichkeit oder von Interessenkollisionen erhaben sind. Der Stiftungsrat einer Unternehmensstiftung müsse ebenso wie der Verwaltungsrat einer unternehmerisch tätigen Verbandsperson bei seinen Geschäftsentscheiden unabhängig und unbefangen sein und dürfe sich in keinem Interessenskonflikt befinden (LES 2005, 174; RIS-Justiz RS0114598, RS0130584; Arnold, PSG-Kommentar³, § 27 Rz 24; Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Rn 37).

Das Rekursgericht habe zutreffend herausgearbeitet, dass der Zweitantragsgegner als Begünstigter der Stiftung zu jener Gruppe gehört, die durch eine erfolgreiche Rückführung der Vermögenswerte Nutzniesser wäre. Es habe auch richtig erkannt, dass der Zweitantragsgegner sich bei Beschlussfassung allein deswegen der Stimme enthalten hätte müssen, um den äusseren Anschein einer Parteilichkeit zu vermeiden. Eine Interessenkollision könne bereits vorliegen, wenn der Grad einer Unvereinbarkeit noch nicht erreicht ist (vgl RIS-Justiz RS0114598).

Der vorliegende Fall ist mit der oben wiedergegebenen Entscheidung vergleichbar. Dass die Stiftung von einem Begünstigten Rechnungslegung über Barbehebungen fordert, ist nicht pflichtwidrig. Allerdings liegt der Anschein einer Interessenskollision vor, weil der Zweitantragsgegner dann, wenn die Rechnungslegung nicht erfolgt bzw. unberechtigte Bezüge offenlegt, bei der Hereinbringung der entsprechenden Beträge im Rahmen seiner Begünstigtenstellung profitiert.

Entscheidend ist, dass der äussere Anschein der Parteilichkeit in einer solchen Konstellation vermieden werden muss. Auf einen Pflichtverstoss oder den Stifterwillen betreffend die Besetzung kommt es dabei nicht an. Im Gegensatz zu der angeführten Entscheidung ist im vorliegenden Fall der Anschein der Interessenskollision – über das Profitieren als Begünstigter hinaus – noch viel grösser, als im zitierten Fall. Dort war der abberufene Stiftungsrat nur einfaches Mitglied in einem Dreierstiftungsrat und konnte somit Entscheidungen nicht aus eigenem dominieren. Im vorliegenden Fall kann der Zweitantragsgegner als Stiftungsratspräsident praktisch ohne Zustimmung des anderen Stiftungsrates Entscheidungen treffen, weil ihm der Stichentscheid zukommt. Dazu kommen noch seine Rechte als Appointor, die es ihm ermöglichen, auch unbotmässige Stiftungsräte durch ihm genehme zu ersetzen. Selbst wenn er diese Rechte nicht in diesem Sinne wahrnimmt, verschärfen sie den Anschein einer möglichen Interessenskollision. Noch gravierender wird dieser Anschein durch den Umstand, dass der Zweitantragsgegner gegen den Antragsteller zahlreiche persönliche Klagen und Strafanzeigen eingebracht hat – unabhängig davon, ob dies nun zu Recht geschah oder nicht.

Das oben Gesagte zum Anschein einer Interessenskollision betrifft natürlich auch andere Organe einer Stiftung, insbesondere dann, wenn ihnen eine solche Machtbefugnis zukommt, wie dem eingerichteten Appointor. Im Sinne dieser zitierten Rechtsprechung war daher der Zweitantragsgegner aufgrund des verdichteten Anscheins der Interessenskollision sowohl als Stiftungsrat (und als Stiftungsratspräsident) sowie als Appointor abzuberufen.

Der vorgeschlagene Stiftungsrat [REDACTED] hat seine Unabhängigkeit bestätigt. Einwendungen betreffend seine Person sind nicht konkret erhoben worden. Nachdem er als Rechtsanwalt grundsätzlich geeignet ist, das Amt eines Stiftungsrats auszuüben, war er als solcher zu bestellen.

Grundsätzlich kommt Entscheidungen auf Abberufung von Stiftungsräten sofortige Wirkung zu. Insofern würde es nicht den Erlass eines Amtsbefehls bedürfen. Die Stiftung verfügt jedoch über ein sehr grosses Immobilienvermögen. Wie sich aus den Darlegungen der Antragsgegner ergibt, nimmt der Zweitantragsgegner diesbezüglich als geschäftsführender

Stiftungsrat umfangreiche Aufgaben war. Das ist auch plausibel, wenn ein solch grosses Liegenschaftsvermögen besteht. Angesichts dessen ist es nach Auffassung des Gerichts nicht vertretbar, die Abberufung mit sofortiger Wirkung eintreten zu lassen, zu gross ist die Gefahr, dass die Stiftung Schaden leiden könnte, wenn ihr Geschäftsführer plötzlich wegfiel, zumal es bei solch vielen Agenden, die bei der Verwaltung von Liegenschaften zu berücksichtigen sind, naturgemäss einige Zeit dauert, bis ein anderer diese umfassend erledigen kann, ohne dass es diesbezüglich zu einem Verlust an Wissen und Geld kommt.

Dem Zweitantragsgegner soll daher weiterhin die Geschäftsführung der Stiftung bis zur Rechtskraft der Abberufungsentscheidung ermöglicht werden. In diesem Sinne kommen auch die Bedenken der Antragsgegner, ob lic.iur. [REDACTED] über entsprechendes Wissen bei der Immobilienverwaltung verfügt, nicht zum Tragen, zumal bis zur Rechtskraft der Entscheidung genug Zeit bleibt, entsprechende Lösungen zu finden.

Um den Thematiken zu begegnen, die mit dem Anschein des Interessenskonflikts zusammenhängen, wird daher zur Regelung des Zustands ein Amtsbefehl erlassen, der bis zur Rechtskraft der Abberufungs- und Neubestellungsentscheidung gültig ist. Mit diesem soll verhindert werden, dass der Zweitantragsgegner an Entscheidungen teilnimmt, die einen Bezug zum Antragsteller haben. Dazu gehören auch begünstigungsrelevante Entscheidungen. Da der Zweitantragsgegner wie der Antragsteller Begünstigter ist, würde bei Ausschüttungen an einen der beiden Begünstigten sich geradezu offensichtlich der Anschein einer Interessenskollision manifestieren.

Der Antragsteller wollte zwar, dass dem Zweitantragsgegner die Geschäftsführung einstweilen entzogen wird, das Gericht hält diese Massnahme zur einstweiligen Regelung des Zustandes für zu weitgehend und unverhältnismässig, weshalb die vorgenommene Einschränkung seiner Befugnisse hinsichtlich bestimmter Agenden als „Minus“ zum beantragten gänzlichen Entzug anzuordnen war. Weiters ist es auch nicht erforderlich, dem Zweitantragsteller die Funktion des Stiftungsratspräsidenten einstweilen zu entziehen. Wenn das Recht auf Stichentscheid einstweilen ausgesetzt wird, verbleiben für den Stiftungsratspräsidenten im Wesentlichen nur noch organisatorische Fragen. Solche sind beim Zweitantragsgegner, der näheren

Bezug zur täglichen Verwaltung hat als der neubestellte Stiftungsrat, besser aufgehoben.

Die Funktion und die Rechte des Appointors waren jedoch einstweilen auszusetzen, denn dabei handelt es sich um Befugnisse, die eine sehr starke Lenkungsmöglichkeit im Sinne einzelner Interessen ermöglichen und daher den Anschein der Interessenskollision deutlich an den Tag bringen. Sie sind auch nicht notwendig, um den Betrieb der Stiftung aufrecht zu erhalten.

Bisher war immer ein Einzelzeichnungsrecht festgelegt, es ist nicht erforderlich davon abzugehen. Durch die erfolgten Massnahmen und Einschränkungen bedarf es nicht der Umwandlung in ein Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien, zumal ein solches wohl zu unnötigen Beschränkungen in der täglichen Arbeit führen würde.

In Materien, wo der Zweitantragsgegner von Entscheidungen ausgeschlossen ist, haben die beiden anderen Stiftungsräte ihre Entscheidung einstimmig zu treffen. Weder auf die Drittantragsgegnerin noch auf den neubestellten Stiftungsrat trifft der Anschein der Interessenskollision zu, weshalb auch nicht einem von beiden diesbezüglich ein Übergewicht gegeben werden soll. Das Gericht ist der Meinung, dass beide als professionelle Dienstleister in der Lage sein werden, gemeinsam entsprechende Entscheidungen zu treffen und es diesbezüglich nicht zu einer Blockade kommen wird.

Das gleiche gilt auch für die Zeit nach der Rechtskraft der Abberufungs- und Neubestellungsentscheidung. Die Funktion des Appointors und das Recht auf Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten würden dem Gleichgewicht zuwiderlaufen, und es ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum einem der beiden professionellen Stiftungsräte diesbezüglich ein Übergewicht gegeben werden sollte. Der Antragsteller hat zwar nicht die endgültige Aufhebung der Bestimmungen über den Appointor und den Stichentscheid beantragt. Diese ist aber notwendig, damit nicht ein sachlich nicht gerechtfertigtes Ungleichgewicht zwischen den professionellen Stiftungsräten entsteht, denn der Stichentscheid ermöglicht auch die Bestellung eines neuen Appointors und – neben der Entscheidungshoheit bei der täglichen Arbeit – auch eine umfassende Machtbasis. Die Aufhebung dieser Bestimmungen ist zur

Umsetzung einer ausgewogenen Stiftungsverwaltung bei zwei professionellen Dienstleistern notwendig.

Die Aufhebung der Bestimmungen über den Stichentscheid sowie der Funktion des Appointors in Verbindung mit seiner Bestellung als Stiftungsratspräsident stellen ein Minus zum gestellten Begehren - der beantragten einschränkungslosen Einsetzung des lic.iur. [REDACTED] als Stiftungsratspräsident - dar, und konnten in diesem Sinne vorgenommen werden.

Die Kosten, die mit Provisorialmassnahmen verbunden sind, insbesondere die Kosten eines zusätzlichen Stiftungsrates, hat grundsätzlich der jeweilige Antragsteller zu tragen (vgl. dazu die Entscheidung des OGH vom 08.03.2019, 07 HG.2016.212). Das bedeutet, dass der Antragsteller für die Kosten des einstweilen bestellten Stiftungsrats aufzukommen und diesem für seine Tätigkeit einen Kostenvorschuss zu leisten hat.

Im Hinblick darauf, dass der Aufgabenumfang für den einstweilig bestellten Stiftungsrat durchaus beträchtlich ist - auch wenn dem Zweitantragsgegner die Geschäftsführung im Wesentlichen belassen wird - muss er sich doch mit vielen Unterlagen und Materien vertraut machen. Auch die Dauer seiner Bestellung ist nicht absehbar, diese kann leicht einige Monate dauern. Im Hinblick darauf und die üblichen Stundensätze meint das Gericht, dass als Kostenvorschuss ein Betrag von CHF [REDACTED] angemessen ist.

Damit der einstweilig bestellte Stiftungsrat auch wirklich bezahlt wird, war die Wirksamkeit der einstweiligen Bestellung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller diesem einen entsprechenden Kostenvorschuss bezahlt. Dennoch ist der neu bestellte Stiftungsrat nicht der Stiftungsrat des Antragstellers und diesem nicht verpflichtet, sondern allein den Interessen der Stiftung. Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist auch dessen Entlohnung sicherzustellen, damit Zahlungen an diesen nicht eingestellt werden können, wenn er Entscheidungen trifft, die dem Antragsteller nicht gefallen.

Falls der Kostenvorschuss nicht bezahlt wird, kommt es dazu, dass in Materien, die die Begünstigung oder den Antragsteller betreffen, die Drittantragstellerin die alleinige Entscheidungsbefugnis hat. In diesem nicht idealen Fall müssen

die übrigen vorgenommenen Einschränkungen zur einstweiligen Regelung genügen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf Art 78 AussStrG. Hinsichtlich des Hauptbegehrens war der Antragsteller im Wesentlichen erfolgreich, weshalb die Antragsteller ihm die Kosten für seinen Antrag zu ersetzen haben, dies allerdings ohne die Verbindungsgebühr für den Amtsbefehl. Hinsichtlich des Amtsbefehls erachtet das Gericht im Hinblick auf die Entscheidung, die dem Begehren nur teilweise und modifiziert Folge gegeben hat, eine Kostenaufhebung für gerechtfertigt."

- 4.1** Gegen den Amtsbefehl des Erstgerichts vom 02.03.2021 (ON 13) erhoben die Antragsgegner Rekurs, der Antragsgegner zu 2. mit Schriftsatz vom 22.03.2021 (ON 16) und die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. mit Schriftsatz vom 22.03.2021 (ON 18).

Der Antragsgegner zu 2. erklärt, den Amtsbefehl vollumfänglich aus den Rekursgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, auch aufgrund sekundärer Feststellungsmängel, und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Nichtigkeit anzufechten. Beantragt werden die Aufhebung des Amtsbefehls und die Abänderung dahingehend, dass der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls abgewiesen wird.

Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. erklären, den Amtsbefehl vollumfänglich aus den Rekursgründen der Nichtigkeit, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung anzufechten. Beantragt wird die „ersatzlose Aufhebung“ des Amtsbefehls (gemeint wohl: eine Abänderung dahingehend, dass der Antrag des Antragstellers auf Erlass eines Amtsbefehls abgewiesen wird). Eventualiter wird ein Rückverweisungsantrag gestellt.

4.2 Der Antragsteller beantragt in den Gegenäusserungen jeweils vom 13.04.2021 (ON 35 – zum Rekurs des Antragsgegners zu 2. in ON 16; ON 36 – zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. in ON 18), das Fürstliche Obergericht wolle den Rekursen jeweils keine Folge geben und die Rekurs des Antragsgegners zu 2. und der Antragsgegnerin zu 1. kostenpflichtig abweisen, jenen der Antragsgegnerin zu 3. kostenpflichtig zurück-, in eventu abweisen.

5.1 Gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 02.03.2021 (ON 13) erhoben die Antragsgegner ebenfalls jeweils Rekurs, der Antragsgegner zu 2. mit Schriftsatz vom 06.04.2021 (ON 26) und die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. mit Schriftsatz vom 06.04.2021 (ON 29).

Der Antragsgegner zu 2. erklärt, den erstinstanzlichen Beschluss vollumfänglich aus den Rekursgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Nichtigkeit sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, auch aufgrund sekundärer Feststellungsmängel, anzufechten. Beantragt wird, das Fürstliche Obergericht wolle den angefochtenen Beschluss in Spruchpunkt 3. und 4. ersatzlos aufheben und in den Spruchpunkten 1., 2., 5. und 6. aufheben und dahingehend abändern, dass die Anträge des Antragstellers kostenpflichtig abgewiesen, in eventu zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen werde.

Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. erklären, den erstinstanzlichen Beschluss vollumfänglich aus den Rekursgründen der Nichtigkeit, der unrichtigen Tatsachenfeststellung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung anzufechten. Beantragt wird die „ersatzlose Aufhebung“ des angefochtenen Beschlusses ON 13, Ziffer 1 – 6. Eventualiter wird ein Rückverweisungsantrag gestellt.

- 5.2 Der Antragsteller beantragt in den Gegenäusserungen zu den Rekursen, jeweils vom 11.05.2021 (ON 38 – zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3.; ON 39 – zum Rekurs des Antragsgegners zu 2.), das Fürstliche Obergericht wolle den Rekursen keine Folge geben, den Rekurs der Antragsgegnerin zu 3. kostenpflichtig zurück-, in eventuelle abweisen, den Rekurs der Antragsgegnerin zu 1. kostenpflichtig abweisen und den Rekurs des Antragsgegners zu 2. zurück-, in eventuelle abzuweisen.
6. Die Rekurse sind allesamt zulässig und rechtzeitig, jedoch nur teilweise berechtigt. Dazu hat der Senat **erwogen**:
7. Zur Rechtsmittellegitimation der Antragsgegnerin zu 3.
- 7.1 Der Antragsteller beantragt sowohl in der Gegenäusserung ON 36 zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. in ON 18 gegen den Amtsbefehl ON 13 als auch in der Gegenäusserung ON 38 zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. in ON 29 gegen den Beschluss ON 13 die Zurückweisung des jeweiligen Rekurses der Drittantragsgegnerin. Zur Begründung wird jeweils vorgebracht, dass weder im Abberufungsbeschluss noch mit dem gleichzeitig erlassenen Amtsbefehl in das Einzelzeichnungsrecht der Drittantragsgegnerin eingegriffen worden sei und ihre Rechtsposition durch die genannten Entscheidungen völlig unberührt geblieben sei, sodass die Drittantragsgegnerin durch diese Entscheidungen nicht beschwert sei. Mangels formeller und materieller Beschwer der Drittantragsgegnerin fehle dieser jedes Rechtsschutzinteresse, sodass ihre Rekurse ON 18 und ON 29 kostenpflichtig zurückzuweisen seien.
- 7.2 Partei im formellen Sinn ist derjenige, der entweder als Antragsgegner bezeichnet wird, dies unabhängig von seiner tatsächlichen (unmittelbaren) Betroffenheit iSd Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG (öOGH 8 Ob 116/06a), oder auch derjenige, der kraft gesetzlicher Vorschrift in das Verfahren einzubeziehen ist (Art. 2

Abs. 1 lit. d AussStrG). Materiell ist dagegen als Partei auch jede weitere Person aufzufassen, "soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde" (Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG). Die rechtlich geschützte Stellung einer Person wird dann unmittelbar beeinflusst, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung oder gerichtliche Tätigkeit Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss. Dabei kommt es nur auf die Wirkungen der Entscheidung an; welche Rechte oder Pflichten beeinflusst werden, ist eine Frage der rechtlich geschützten Stellung und damit des materiellen Rechts. In diesem Sinne wurde unter anderem als unmittelbar beeinflusst ein Gesellschafter im Firmenbuchverfahren angesehen, wenn es um die Eintragung seiner Gesellschafterstellung ging (öOGH 6 Ob 36/85), aber auch die Gesellschafter und der bestellte Notgeschäftsführer im Verfahren zur Bestellung eines Notgeschäftsführers, nicht aber ein verbliebener Geschäftsführer (öOGH 6 Ob 53/06x). Erfolgt die unmittelbare Beeinflussung durch eine Entscheidung, so ist es unerheblich, ob diese beantragt oder von Amts wegen gefällt wurde (LES 2017, 66; GE 2016, 38).

Das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit und des Schutzzwecks des konkreten Verfahrens schliessen solche Personen von der Zuerkennung der Parteistellung aus, die von blossen Reflexwirkungen bzw Tatbestandswirkungen betroffen werden. Diese Wirkungen reichen - mangels unmittelbarer Beeinflussung der rechtlichen Stellung - nicht aus, eine materielle Parteistellung und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör eines Einschreiters zu begründen (LES 2014, 12; RIS-Justiz RS0123027, RS0123028). Die Berührung oder Gefährdung bloss wirtschaftlicher, ideeller oder sonstiger Interessen genügt nicht. Nicht jedes rechtlich geschützte Interesse begründet eine Parteistellung im konkreten Verfahren, sondern nur jenes, dessen

Schutz das konkrete Verfahren dient. Entscheidend ist demnach, wer bzw. wessen Stellung durch das jeweilige Verfahren geschützt werden soll (LES 2016, 197).

- 7.3** In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des öOGH speziell zu Stiftungen, insbesondere zur Rechtsmittellegitimation im Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs 3 öPSG (Anmeldung von Änderungen der Stiftungsurkunde zum Firmenbuch) zu verweisen (6 Ob 98/14a; vgl auch 6 Ob 78/06y; 6 Ob 261/09j). Demnach wurde der Stiftungsvorstand in diesem Verfahren als rechtsmittellegitimiert angesehen, wenn das Firmenbuch die Eintragung entgegen den von diesem geäußerten Bedenken vornimmt. Er verwies darauf, dass nach herrschender Ansicht der Stiftungsvorstand im Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs. 3 öPSG auch rechtsmittellegitimiert sei. Wenn man davon ausgehe, dass der Stiftungsvorstand die Beurteilung der (in jenem Fall relevanten) Geschäftsfähigkeit des Stifters oder sonstiger Bedenken durch Antragstellung und Mitteilung in die Hände des Firmenbuchgerichts zu legen hat, sei die Überlegung des Rekursgerichtes inkonsequent, eine Eintragung der Änderung sei in "Ermangelung eines Eintragungsbegehrens des Stiftungsvorstands unzulässig", wenn dieser sich im Verfahren erster Instanz oder im Rekurs gegen die Eintragung ausspricht. In diesem Fall, so der öOGH, käme es ja dann erst recht wieder nicht zu einer gerichtlichen Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Änderung.

Es ist unbestritten, dass Stiftungsräte als Stiftungsbeteiligte im Aufsichtsverfahren selbst antragsberechtigt sind. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn Stiftungsräte, die als solche schon ihre eigenen Beschlüsse durch das Aufsichtsgericht überprüfen lassen dürfen, dann, wenn das Aufsichtsgericht über gegnerischen Antrag ihre Beschlüsse aufhebt, gegen solche Entscheidungen nicht rechtsmittellegitimiert wären. Auch hier gilt das Argument, dass die "Verselbständigung" des Vermögens, die

fehlende Kontrolle durch Eigentümer und das Nichtvorhandensein von Gesellschaftern ("strukturelles Kontrolldefizit der Stiftung") eine funktionsfähige Organisation und deren effiziente Kontrolle erfordern. Im Aufsichtsverfahren wird dies aber nur dann gewährleistet, wenn denjenigen, die die Stiftung bereits aus ihrer Organstellung kennen, die entsprechenden Partei- und Rechtsmittelrechte zur Ermittlung des aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts und der Einbringung relevanter Rechtsargumente eingeräumt wird (GE 2018, 39; vgl. auch öOGH 6 Ob 243/15a, wonach im Bestellungs- und Abberufungsverfahren nach § 27 öPSG jedes einzelne [aktuelle] Organmitglied antrags- und rekurslegitimiert ist; diese ursprünglich zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern entwickelte Rechtsprechung sei auch auf das Bestellungsverfahren nach § 27 Abs 1 öPSG zu übertragen; ebenso öOGH 6 Ob 118/11p, wonach für Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht nur den Stiftungsorganen, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zukommt, weil dies nicht dem Schutz von Individualinteressen, sondern dem Ausgleich eines bei der Privatstiftung bestehenden strukturellen Kontrolldefizits diene),

- 7.4** Wenn nach der Rechtsprechung des StGH (StGH 2016/84) sogar den "früheren Organen" im Verfahren zur Beistandsbestellung eine Parteistellung eingeräumt wird, hat dies umso mehr im gegenständlichen Verfahren für aktuelle Stiftungsräte zu gelten, in dem diese ihre Einwände gegen die Aufhebung von Stiftungsratsbeschlüssen bzw. von damit abgeänderten Statutenbestimmungen vorbringen. Abgesehen von dieser neuen Rechtsprechung des StGH führen auch schon die oben aufgezeigten bisherigen Judikatur-Grundsätze zum verfahrensrechtlich-materiellen Parteibegriff des Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG im gegenständlichen Fall zu einer Bejahung der Rechtsmittellegitimation der Antragsgegnerin/Rekurswerberin zu 3.:

Zum einen fallen Stiftungsratsbeschlüsse betreffend Statuten und Reglemente bzw Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden in den Kernbereich der Organfunktion der Stiftungsräte. Aufhebungen solcher Beschlüsse bzw. der damit beschlossenen Statutenänderungen können in dem hier verfahrensgegenständlichen Abberufungsverfahren unmittelbar Bedeutung erlangen, sodass die unmittelbare Beeinflussung der Rechtssphäre der Antragsgegnerin/Rekurswerberin zu 3. zu bejahen ist. Ein Rechtsschutzinteresse im Sinne der für jedes Rechtsmittel vorauszusetzenden Beschwer der Antragsgegnerin/Rekurswerberin zu 3. ist aber auch aufgrund folgender Überlegungen selbstverständlich gegeben: Sie hat sich in erster Instanz gegen den (unter anderem eine Änderung ihres Zeichnungsrechts [von Einzel- in Kollektivzeichnungsrecht] beinhaltenden) Antrag ausgesprochen, sodass sie durch die gegenständliche – die gemeinsame Entscheidungsfindung im Stiftungsrat anders regelnde [gemeinsame Entscheidung für bestimmte Angelegenheiten, ansonsten Entscheidung mit einfacher Mehrheit, Aussetzung Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten] – Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts formell beschwert ist. Ihre Rekurslegitimation ist zu bejahen.

8. Da alle gegenständlichen Rekurse vor allem und wesentlich die gleiche Frage aufwerfen, nämlich ob der gegenständliche Sachverhalt mit jenem, der Entscheidung zu LES 2017, 180 zugrunde liegenden Sachverhalt vergleichbar ist oder nicht, und die auf die Rechtsprechung zu LES 2017, 180 gründende Rechtsansicht des Erstgerichts der Grund für die Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat und Appointor der Erstsicherungsgegnerin war und alle anderen Beschlüssausprüche bzw. der Amtsbefehl Folge dieser Abberufung waren bzw. mit dieser im Zusammenhang stehen, können die Rekurse diesbezüglich gemeinsam abgehandelt werden. Nach der Zusammenfassung des wesentlichen Rekursvorbringens ist daher zunächst die genannte Entscheidung zu LES 2017, 180 und der ihr

zugrundeliegende Sachverhalt – soweit für die gegenständliche Entscheidung von Bedeutung – kurz darzustellen

8.1 Zum Rekurs des Antragsgegners zu 2. in ON 16 gegen den Amtsbefehl ON 13:

- 8.1.1** Der Zweitantragsgegner begründet die Rechtsrüge damit, dass keine grobe Pflichtwidrigkeit des Zweitantragsgegners vorliegen würde, die eine Abberufung als Stiftungsrat oder als Appointor rechtfertigen würde. Entgegen den Ausführungen des Erstgerichts bestehe auch keine massiv manifestierte Interessenkollision, wonach nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet sei, dass der Stiftungsrat, so auch der Zweitantragsgegner, den vorgesehenen Stiftungszweck verfolge. Der vorliegende Sachverhalt sei – entgegen den Erwägungen des Erstgerichts – nicht mit dem der Entscheidung LES 2017, 180 zugrunde liegenden Sachverhalt vergleichbar, weil es dort um die Rechtmässigkeit von Ausschüttungen und um die Auslegung des Stiftungszweck gegangen sei, während hier kein Streit über die Auslegung des Stifterwillens, sondern ein Streit aus einem Mandatsverhältnis vorliegen würde. Zusammenfassend liege ein für eine einstweilige Verfügung bescheinigter Anspruch nicht vor.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass der Rekurswerber über weite Strecken nicht den Amtsbefehl, sondern seine Abberufung im Aufsichtsverfahren bekämpfe und insoweit das Rechtsmittel gegen den Amtsbefehl nicht gesetzmässig ausgeführt sei. Entgegen dem Rekursvorbringen wären die vom Erstgericht erhobenen und festgestellten Sachverhaltselemente sehr wohl mit dem Sachverhalt laut der Entscheidung LES 2017, 180 vergleichbar. In beiden Fällen würden Entscheidungen anstehen, ob und in welcher Form durch die Stiftung Ansprüche gegen den anderen Begünstigten zu stellen wären. In beiden Fällen sei es bereits vor Rechtskraft der Abberufungsentscheidung zur Einleitung von Verfahren gegen den anderen Begünstigten

gekommen. In beiden Fällen würde der Begünstigte, der auch Stiftungsratsmitglied sei, bei endgültigem Durchdringen der Stiftung mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gegen den anderen Begünstigten profitieren. Eine solche Konstellation allein sei in LES 2017, 180 als hinreichend gravierend und konfliktbeladen beurteilt worden, um den Stiftungsrat und gleichzeitig Begünstigten als Stiftungsrat dieser Stiftung abzuwählen.

- 8.1.2** Unter dem Rekursgrund der „unrichtigen rechtlichen Beurteilung aufgrund sekundärer Feststellungsmängel“ rügt der Zweitantragsgegner fehlende Feststellungen zu den Streitigkeiten zwischen den Brüdern [REDACTED], insbesondere zu den Details der gerichtlichen Verfahren betreffend ruf- und kreditschädigende Äusserungen des Antragstellers. Die Stiftung habe dem Antragsteller auch umfassend Auskunft erteilt und dies auch urkundlich bescheinigt, das Erstgericht habe die gewünschten Feststellungen jedoch nicht getroffen.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass der Rekurswerber fehlende Feststellungen rüge, weitestgehend aber ohne Ausführung, welche Feststellungen das Erstgericht genau treffen hätte sollen. Wie bereits ausgeführt, sei die Rechtsansicht des Erstgerichts in Anlehnung an LES 2017, 180 aber richtig und könne es daher auch nicht an den gewünschten Feststellungen mangeln. Die vom Rekurswerber behauptete Informationserteilung sei keineswegs so grosszügig gewesen, wie der Rekurswerber dies behauptet, verhindere er doch bis heute die vollständige Akteneinsicht in jene Belege der Erstantragsgegnerin, die der Antragsteller benötige, um seiner in Österreich gerichtlichen angeordneten Rechnungslegung in vollständigem Umfang nachzukommen.

- 8.2** Zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. in ON 18 gegen den Amtsbefehl ON 13:

- 8.2.1** Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. begründen ihre Beweistrüge zusammengefasst damit, dass das Erstgericht feststellen hätte müssen, dass der vorliegende Fall mit der Entscheidung zu LES 2017.180 nicht vergleichbar sei.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass die gewünschte Feststellung, dass der vorliegende Fall mit der Entscheidung zu LES 2017, 180 nicht vergleichbar sei, keine Sachverhaltsfeststellung sei, sondern bestenfalls Teil der rechtlichen Beurteilung.

- 8.2.2** Ihre Rechtsrüge begründen die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. zusammengefasst damit, dass das Erstgericht keinen einzigen Anlassfall aufgezeigt habe, in dem eine mögliche Interessenkollision eine Bewandtnis gehabt oder sich verwirklicht hätte oder sich künftig konkret zu verwirklichen drohe, sondern beziehe sich als Rechtfertigung für den Amtsbefehl einzig auf den blossen äusseren Anschein einer möglichen Interessenkollision. Das Erstgericht beziehe sich nur auf ein Judikat (LES 2017, 180), in welchem eine vergleichbare Ausgangsweise bestanden habe, welche Auffassung jedoch offenkundig falsch sei.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass die Rekurswerber mit Rechtsrüge im Wesentlichen nicht den Amtsbefehl, sondern im Grunde genommen den Beschluss des Erstgerichts in ON 13 bekämpfen würden, mit welchem der Zweitantragsgegner als Stiftungsrat (Präsident) und als Appointor der Erstantragsgegnerin abberufen und RA [REDACTED] zum Stiftungsrat bestellt worden sei. Die Rechtsrüge im Sinne der Bekämpfung des Amtsbefehls sei daher über weite Strecken nicht gesetzmässig ausgeführt.

Das Erstgericht habe alle Sachverhaltselemente erhoben und festgestellt, die einen Vergleich des vorliegenden Sachverhalts mit jenem der Entscheidung LES 2017, 180 ermöglichen würden. Die Konstellation in den Stiftungsräten sei vergleichbar und sei diese allein als hinreichend gravierend und konfliktbeladen

beurteilt worden, um den Stiftungsrat und gleichzeitig Begünstigten als Stiftungsrat der Stiftung abuberufen. Ob der abuberufende Stiftungsrat bereits besondere konfliktbeladene Entscheidungen getroffen oder Handlungen gesetzt habe oder Derartiges konkret bevorstehe, sei in der Entscheidung zu LES 2017,180 nicht relevant gewesen und sei dies auch nicht relevant.

- 8.2.3** Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. bringen weiter vor, dass der vom Erstgericht herangezogenen „Vergleichsfall“ in LES 2017, 180 vorliegend nicht verfänge. In der genannten Entscheidung sei es um eine komplexe und äusserst vehement ausgetragene Auseinandersetzung betreffend die Auslegung von Stiftungsdokumenten und des Stifterwillens gegangen, wovon vorliegend keine Rede sein könne. Vorliegend gehe es um eine Rechnungslegungsklage gegenüber dem Antragsteller nicht als Begünstigten der Erstantragsgegnerin, sondern als deren ehemaligen beauftragten Rechtsanwalt und Vermögensverwalter. Es gehe also nicht – so wie in LES 2017, 180 – um eine Rückforderung von Barbezügen. Ob es zu einer solchen Leistungsklage nach durchgeführter Rechnungslegung kommen würde, sei aus heutiger Sicht völlig hypothetisch und müsse davon ausgegangen werden, dass bei einer solchen Entscheidung im Fall einer Interessenkollision der Zweitantragsgegner in den Ausstand treten würde. Im Übrigen würde von einer Rückerstattung allenfalls unberechtigter Bezüge durch den Antragsteller als Auftragnehmer nicht nur der Zweitantragsgegner profitieren, sondern auch der Antragsteller gleichermassen, was das Gericht unerwähnt lasse.

Der Antragsteller entgegnete, dass der von den Rekurswerberinnen mühsam konstruierte Unterschied zwischen dem gegenständlichen Sachverhalt und jenem der LES 2017, 180 nicht erheblich sei und auch gar nicht vorliege. Insbesondere lägen im Fall LES 2017, 180 gerade keine zurückzufordernde Ausschüttung an eine Begünstigte und auch keine

Ausschüttungsbeschlüsse vor, sondern teils Kauf- und teils Schenkungsverträge, die von einem ehemaligen Stiftungsratsmitglied möglicherweise eigenmächtig, rechtswidrig und ohne Einbindung des Gesamstiftungsrates mit einer Begünstigten abgeschlossen worden wären und die anzufechten wären. Auch dort wären sohin gesonderte vertragliche Konstruktionen Gegenstand des Rechtsstreites.

- 8.2.4** Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. argumentieren weiter, dass nach Ansicht des Erstgerichts der Anschein einer Interessenkollision dadurch verstärkt werde, dass der Zweitantragsgegner zahlreiche persönliche Klagen und Strafanzeigen gegen den Antragsteller eingebracht habe. Diese Vorgänge wären jedoch längst abgeschlossen und würden in der Vergangenheit liegen und zeige das Erstgericht keine konkreten Anhaltspunkte auf, dass „so etwas“ wieder konkret und in Kürze stattfinden werde. Das Erstgericht habe sich auch in keiner Weise inhaltlich mit den abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Zweitantragsgegner und dem Antragsteller auseinandergesetzt. Hätte es dies pflichtgemäss getan, hätte es auch festgestellt, dass diese Rechtsstreitigkeiten in keiner Weise eine Interessenkollision indizieren würden, sondern nachvollziehbare Ursachen hätten.

Der Antragsteller entgegnete, dass diese Rechtsrüge nicht gesetzeskonform ausgeführt sei, weil die Rekurswerberinnen nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgehen würden. In diesem sei nämlich auch von laufenden oder unmittelbar drohenden bzw. fortzusetzenden Verfahren (z.B. Exekutionsanträge) die Rede. Davon abgesehen könnten vergangene Massnahmen und vergangenes Verhalten natürlich ein Indiz für die drohende Gefahr oder die konkrete Gefährdung darstellen.

- 8.2.5** Schliesslich bringen die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. noch vor, dass die gegenständliche Praxis des Erstgerichts zum „Anschein einer möglichen Interessenkollision“ verfehlt sei, auch wenn das

Erstgericht sich (allerdings fehlerhaft) auf ein Urteil des OGH berufe. Die Strenge, die das Erstgericht an den Tag lege, sei unverhältnismässig und verfehlt. Das Erstgericht übergehe den eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Es sei nicht angebracht, aber leider die konkrete Praxis der hiesigen Gerichte, im Zusammenhang mit Interessenkollisionen unbesehen die österreichische Rechtslage heranzuziehen. Der liechtensteinische Gesetzgeber habe aber, anders als der österreichische, ganz bewusst darauf verzichtet, die Einsitznahme von Begünstigten im Stiftungsrat auszuschliessen und damit ganz bewusst das Potential von Interessenkollisionen in Kauf genommen. Die vom Erstgericht an den Tag gelegte Praxis einer äusserst formellen und völlig abstrakten Prüfung sei gegenständlich nicht angebracht. Gegenständlich sei eine materielle Prüfung notwendig. Wenn im gegebenen Zusammenhang bei einer konkreten Entscheidung des Stiftungsrats eine Interessenkollisionslage vorliegen würde, solle das betroffene Stiftungsratsmitglied in den Ausstand treten, womit die Angelegenheit grundsätzlich erledigt sei. Erst wenn die systematische und fortdauernde Mitwirkung an Entscheidungen eines Stiftungsratsmitglieds trotz Interessenkollision gegeben sei, bedürfe es gegebenenfalls einer Abberufung, wobei auch hier immer eine verhältnismässige Massnahme zu wählen sei. Die Ausgangslage bei der Erstantragsgegnerin zeige ganz klar auf, dass zunächst die Entmachtung und schliesslich die Abberufung des Zweitantragsgegners einerseits klar gegen den Stifterwillen verstosse, andererseits im Lichte der sonst gegebenen Möglichkeiten völlig überschliessend sei.

Der Antragsteller entgegnete, dass rechtspolitische Erwägungen oder Wünsche zur angeblich verfehlten Praxis beim Anschein möglicher Interessenkollisionen grundsätzlich keinen Rekursgrund darstellen würden und vom Rekursgericht auch nicht weiter zu berücksichtigen wären. Das Erstgericht habe seine Entscheidung bei einem im Wesentlichen identen Sachverhalt völlig richtig in Anlehnung an die Entscheidung LES 2017, 180 getroffen. Dem

stünden auch die von den Rekurswerberinnen angeführten rechtspolitischen Überlegungen nicht entgegen.

8.3 Zum Rekurs des Antragsgegners zu 2. in ON 26 gegen den Beschluss ON 13:

8.3.1 Der Zweitantragsgegner begründet seine Rechtsrüge – betreffend die Abberufung als Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident – zusammengefasst wie folgt:

Das Erstgericht sehe den Abberufungsgrund des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat in einer Interessenkollision, wobei das Gericht seiner Begründung die in LES 2017, 180 publizierte Rechtsprechung des OGH zugrunde lege. Der gegenständliche Sachverhalt sei nach Ansicht des Erstgerichts mit der genannten Entscheidung des OGH vergleichbar. Diese Rechtsansicht sei unrichtig. In dem der Entscheidung LES 2017, 180 vorangegangenen Verfahren sei es um massive Auseinandersetzungen zwischen zwei begünstigten Gruppen über die Auslegung des Stifterwillens gegangen und habe Streit über die Rechtmässigkeit von Ausschüttungen an eine Begünstigtengruppe bestanden. Ein Begünstigter, der zu einer Begünstigtengruppe gezählt habe, habe als Mitglied des Stiftungsrates Einfluss auf die Auslegung des Stifterwillens im Stiftungsrat nehmen können und habe über die Rechtsverfolgung mitentschieden. Der Konflikt habe sich auf der Ebene von Stiftungsbestimmungen abgespielt, konkret hätten unterschiedliche Auslegungen über den Stiftungszweck kollidiert. Ein solcher Konflikt liege gegenständlich aber nicht vor, die Begünstigten würden nicht über die Auslegung des Stifterwillens streiten. Der gegenständlich strittige Anspruch auf Rechnungslegung gründe nicht auf stiftungsrechtliche Bestimmungen oder auf dem Umstand, dass der Antragsteller Begünstigter der Stiftung sei, sondern habe seine Grundlage in einem Mandatsvertrag, der den Antragsteller als beauftragten

Rechtsanwalt und Vermögensverwalter berechtigte, Barabhebungen zu tätigen. Der festgestellte Sachverhalt enthalte keine Interessenkollision, da kein objektiver Konflikttatbestand bestehe, bei dem die Interessen eines pflichtbewussten Stiftungsrates den Interessen der Rechnungslegung des vertraglich verpflichteten Beauftragten zuwiderlaufen könnten. Aus der Tatsache, dass der Antragsteller seiner Rechnungslegungspflicht bislang nicht nachgekommen sei, lasse sich keine Interessenkollision eines Mitglieds des Stiftungsrates erkennen oder ableiten. Das Erstgericht vermische Rechte und Pflichten aus Vertrag und Rechte und Pflichten nach stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Das Erstgericht betrachte die Rechnungslegungspflicht des Antragstellers aus Mandatsvertrag (vertragliche Verpflichtung) und die im Stiftungsrecht bestehende Pflicht des Stiftungsrates zur zweckmässigen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens als widerstreitende Interessen, was unrichtig sei. Gegenständlich läge gar keine materielle Kollision vor, denn die Rechte und Pflichten würden auf unterschiedlichen voneinander unabhängigen Rechtsgrundlagen gründen.

Wenn das Erstgericht ausführe, dass der Zweitantragsgegner bei der Hereinbringung der entsprechenden Beträge im Rahmen seiner Begünstigtenstellung profitieren würde, verlasse es den festgestellten Sachverhalt, weil derzeit mangels Rechnungslegung unbekannt sei, ob unberechtigte Bezüge erfolgt wären. Ebenso sei derzeit noch unbekannt, ob der Zweitantragsgegner bei einer allfälligen Stiftungsratsentscheidung, ob irgendwelche Beträge gegenüber dem Antragsteller geltend zu machen wären, in den Ausstand trete oder ebenfalls mitentscheiden würde. Ob der Zweitantragsgegner bei der Hereinbringung der entsprechenden Beträge im Rahmen seiner Begünstigtenstellung überhaupt profitiere, sei ungewiss, zumal heute nicht bekannt sei, ob er dann noch Begünstigter der Stiftung sei oder ob der Stiftungsrat überhaupt Ausschüttungen beschliesse.

Das liechtensteinische Stiftungsrecht kenne keine gesetzlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder des Stiftungsrates, die eine Zugehörigkeit zum Stiftungsrat aufgrund potentieller eigener Interessen einer Person verbieten würden. Zudem würden rein potentielle Interessenkollisionen nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für die Abberufung nicht ausreichen. Eine Interessenkollision müsse sich zudem massiv manifestiert haben, um einen Abberufungsgrund darzustellen. Gegenständlich liege jedoch keine massiv manifestierte Interessenkollision vor.

Selbst unter der Annahme, dass eine Interessenkollision bestünde, stelle die gegenständliche aufsichtsrechtliche Massnahme nicht das mildeste Mittel einer solchen dar. Das Erstgericht hätte die Möglichkeit der Bestellung eines Beistandes lediglich für die Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz in Bezug auf jene Geschäftsbereiche gehabt, bei dem die Gefahr eines allfälligen Schadens aufgrund bestehender Interessenkollision abzuwehren sei.

Dem hält der Antragsteller entgegen:

Die Rechtsrüge des Rekurswerbers gipfle im Wesentlichen in der Behauptung, dass der vorliegende Sachverhalt mit dem der Entscheidung LES 2017, 180 zugrunde liegenden Sachverhalt nicht vergleichbar sei, weil es dort um die Rechtmässigkeit von Ausschüttungen und um die Auslegung des Stifterwillens gegangen sei, während hier kein Streit über die Auslegung des Stifterwillens vorliege, sondern ein Streit aus einem Mandatsverhältnis. Auch diesen Punkt habe der Rekurswerber materiell bereits mit seinem Rekurs gegen den Amtsbefehl bekämpft. Inhaltlich sei dem zu entgegnen, dass die Parallelen zwischen dem vorliegenden Sachverhalt und jenem der Entscheidung LES 2017, 180 frappierend wären und zu gleichen gerichtlichen Entscheidungen geführt hätten.

Der vom Rekurswerber krampfhaft konstruierte Unterschied sei nicht erheblich und liege auch gar nicht vor. Insbesondere lägen auch im Fall LES 2017, 180 gerade keine (allenfalls zurückzufordernden) Ausschüttungen an eine Begünstigte und auch keine Ausschüttungsbeschlüsse vor, sondern teils Kauf- und teils Schenkungsverträge, die von einem ehemaligen Stiftungsratsmitglied möglicherweise eigenmächtig, rechtswidrig und ohne Einbindung des Gesamtstiftungsrates mit einer Begünstigten abgeschlossen worden und die anzufechten wären. Im Sinne von LES 2017, 180 sei auch nicht entscheidungswesentlich, ob das gerichtliche Vorgehen gegen den anderen Begünstigten zu Recht oder auf einer vertretbaren Rechtsansicht erfolgt sei. Das Erstgericht habe zur Feststellung des Anscheins einer möglichen Interessenkollision also nicht zu jedem einzelnen Verfahren des Zweitantragsgegners oder der Erstantragsgegnerin gegen den Antragsteller prüfen müssen, ob es zu Recht eingeleitet worden sei oder nicht, ob es Erfolg gehabt habe oder gar, warum es letztlich erfolglos geblieben sei. Das gleiche gelte für die von der Erstantragsgegnerin in Österreich durchgesetzte Rechnungslegung, welcher der Antragsteller fristgerecht nachgekommen sei, soweit er tatsächlich noch über entsprechende Unterlagen und Belege verfüge. Dennoch habe der Rekurswerber (aufgrund alleiniger Entscheidung und ohne Einbindung des Gesamtstiftungsrates) die Erstantragsgegnerin in Österreich wiederholt Exekution führen lassen, während er gleichzeitig die Akteneinsicht in die relevanten Stiftungsunterlagen und die Belegbeschaffung durch den Antragsteller verhindert habe. Durch Abberufung des Rekurswerbers werde nicht der Justizgewährungsanspruch der Erstsicherungsgegnerin konterkariert, sondern das rechtsmissbräuchliche und gehässige Vorgehen des Rekurswerbers hinter vorgeschobener Stiftung gegen den Antragsteller eingestellt. Selbstverständlich ziele jede Rechnungslegung potentiell auch darauf ab, allfällige Ansprüche gegen den Rechnungslegungspflichtigen (hier einen Begünstigten) geltend zu machen und

damit die Interessen des anderen Begünstigten (und Stiftungsrats) zu verfolgen, sodass dieser davon profitiere, auch wenn die Ansprüche erst noch zu beziffern wären und die Leistungsklage noch nicht erhoben sei. Der Anschein einer möglichen Interessenkollision sei damit gegeben, es bedürfe nicht zusätzlich einer massiv manifestierten Interessenkollision. Wenn allerdings sogar noch in rechtlicher Hinsicht erfolglose Verfahren gegen einen anderen Begünstigten eingeleitet würden und persönliche Animositäten oder Familienstreitigkeiten in die Entscheidungen zum gerichtlichen Vorgehen gegen den anderen Begünstigten hineinspielten, liege nicht nur einfach der Anschein einer Interessenkollision vor, sondern werde dieser Anschein zu einem gravierenden bzw. habe sich die Interessenkollision sogar schon konkretisiert und werde die Abberufung umso dringender.

Entgegen dem Rekursvorbringen wäre die Bestellung eines Beistandes nach Art. 191 PGR kein gelinderes Mittel, zumal eine solche Beistandbestellung auch nur vorgesehen sei, wenn dem gesamten Stiftungsrat (und nicht nur einem einzelnen Mitglied) die Geschäftsführung und Vertretung zu entziehen sei, sodass die Stiftung gänzlich ohne Leitung und Vertretung wäre.

- 8.3.2** Im Rahmen der Rechtsrüge – betreffend die Abberufung als Appointor – verweist der Zweitantragsgegner zunächst auf seine obigen Ausführungen und ergänzt dann zusammengefasst, dass aufgrund seines Aufgabenbereichs als Appointor keine Interessenkollision bestehe. Der Appointor übe keine Geschäftsführung mehr aus und vertrete die Stiftung nicht nach aussen. Es würden keine Sachverhaltsfeststellungen vorliegen, dass der Zweitantragsgegner in seiner Funktion als Appointor auf Mitglieder des Stiftungsrates in Bezug auf ihre Geschäftsentscheidungen Einfluss genommen habe oder dass er Stiftungsräte abberufen habe, weil sie den Rechnungslegungsanspruch gegenüber dem Antragsteller verneint hätten. Der erstgerichtlich festgestellte Sachverhalt zeige keinen zu beseitigen Missstand auf, der eine aufsichtsrechtliche

Abberufung als Appointor rechtfertigen würde. Diese stelle letztlich - weil ohne konkreten und festgestellten Anlass - eine willkürliche Strafsanktion dar. Die rechtliche Begründung des Erstgerichts habe zur Folge, dass nie ein Begünstigter die Aufgabe der Bestellung und Abberufung von Stiftungsräten ausüben dürfe, da allein die Machtbefugnis ihn von diesem Aufgabenbereich ausschliesse. Die Abberufung als Appointor ohne Grund stelle einen massiven Eingriff in die Geschäftsentscheidungen der Stiftung dar. Das Aufsichtsgericht handle als Stiftungsorgan, zu dem es nicht befugt, aber auch nicht kompetent sei.

Dem hält der Antragsteller entgegen:

Nachdem der Rekurswerber aufgrund des verdichteten Anscheins der Interessenkollision als Stiftungsrat abberufen gewesen sei, erstreckten sich diese Bedenken selbstredend auch auf seine mächtige Position als Appointor. Es sei offensichtlich und selbstverständlich, dass ein Appointor, der die Möglichkeit habe, jedes Stiftungsratsmitglied ohne Angabe von Gründen abberufen und jederzeit Stiftungsratsmitglieder neu zu bestellen, nicht nur ihm willfährige Stiftungsräte einsetzen könne und werde, sondern auch die Entscheidungsfindung im Stiftungsrat bis ins Kleinste - sofern er dies wolle - beeinflussen könne, da jedes ihm missliebige Stimmverhalten mit einer Abberufung sanktioniert werden könne. Die Gefahr der Forttragung der Interessenkollision in zukünftige Stiftungsräte ergebe sich allein schon aus der Machtfülle und der Konstellation des Amtes des Appointors. Dass diese Befürchtung des Erstgerichts mehr als nur angezeigt und sachgerecht gewesen sei, zeige allein die Bestellung des [REDACTED] zum Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin durch den Rekurswerber als Appointor während des laufenden Verfahrens und das Verschweigen dieser Bestellung gegenüber dem Aufsichtsgericht. Die Abberufung des Rekurswerbers (auch) als Appointor sei insgesamt unumgänglich und rechtlich völlig korrekt gewesen.

8.4 Zum Rekurs der Antragsgegner zu 1. und 3. in ON 29 gegen den Beschluss ON 13:

8.4.1 Die Rekurswerberinnen halten einleitend fest, dass als Rekursgründe „nicht abschliessend“ Nichtigkeit, unrichtige Tatsachenfeststellungen und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werde, gliedern das weitere Rekursvorbringen jedoch nicht nach diesen Rekursgründen, sodass über grosse Teile des Vorbringens nicht erkennbar ist, welcher Rekursgrund jeweils konkret geltend gemacht wird. Zusammengefasst wird unter den nachfolgenden angeführten Überschriften Folgendes vorgetragen:

8.4.2 Pflichtwidrigkeit als Abberufungsgrund scheidet aus

Das Erstgericht habe keine konkrete Pflichtwidrigkeit festgestellt, welche die Abberufung des Zweitantragsgegners gerechtfertigt hätte. Der blosse „Anschein einer möglichen Interessenkollision“ könne ohne Aufzeigen einer realen Verwirklichungsgefahr von Interessenkollisionen eine Abberufung nicht rechtfertigen, zumal gegenständlich eine jahrelange, zweckkonforme Stiftungsverwaltung (indirekt) bestätigt werde. Richtigerweise hätte das Erstgericht also die umfassende Gewährleistung der gesetzes- und statutenkonformen, sprich zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens feststellen müssen, und zwar unter Mitwirkung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat, Stiftungsratspräsident mit Stichentscheid, Appointor sowie als für das Tagesgeschäft verantwortlicher Stiftungsrat. Die einzige vom Erstgericht tatsächlich aufgegriffene Thematik, der „Anschein einer möglichen Interessenkollision“, bleibe folglich völlig abstrakt und ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt, dass sich dieser blosse Anschein in einer echten Interessenkollision zum Nachteil der Stiftungsinteressen manifestiert hätte oder manifestieren könnte.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass das Erstgericht mit hinreichender Deutlichkeit herausgearbeitet habe, dass der vorliegende Sachverhalt mit jenem in LES 2017, 180 nicht nur vergleichbar sei, sodass bereits der äussere Anschein einer Parteilichkeit oder einer Interessenkollision vermieden und das davon betroffene Mitglied des Stiftungsrates abberufen werden müsse, sondern auch, dass hier dieser Anschein einer Interessenkollision sogar noch viel grösser sei als im Beispielfall, was umso mehr zur Abberufung des Zweitantragsgegners führen habe müssen. Das Erstgericht habe die vom Antragsteller in seinem Abberufungsantrag vorgebrachten zahlreichen Pflichtwidrigkeiten nicht als Grund für die Abberufung herangezogen und auch nicht heranziehen müssen, sodass die Rekursausführungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen mehr oder weniger relevanter Pflichtwidrigkeiten völlig ins Leere gehen würden.

8.4.3 Anschein möglicher Interessenkollisionen als Abberufungsgrund untauglich

Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. erstatten hier ein ähnliches Vorbringen wie oben zu 8.2.3 wiedergegeben und ergänzen dieses dahingehend, dass, wenn man die Argumentation des Erstgerichts zu Ende denken würde, jede Entscheidung des Stiftungsrates, an der der Zweitantragsgegner mitgewirkt habe, wenn sie auch nur die geringste finanzielle Auswirkung für die Stiftung gehabt hätte, mit dem Anschein einer möglichen Interessenkollision behaftet wäre. Der Einsitz eines Begünstigten im Stiftungsrat würde also praktisch verunmöglicht, weil ihn das Aufsichtsgericht jederzeit wegen des Anscheins einer möglichen Interessenkollision abberufen könne.

Der Antragsteller hält dem zusammengefasst Folgendes entgegen:

Bereits in LES 2017, 180 sei ausreichend erörtert und dargetan worden, dass allein der Anschein einer möglichen Interessenkollision, der dort als gegeben erachtet worden sei, ausreiche, um ein Mitglied des Stiftungsrates endgültig abuberufen, selbst wenn es noch auf Wunsch des Stifters eingesetzt worden sei. Die Parallelen zwischen den beiden Verfahren wären frappierend und sei das Erstgericht in rechtlich völlig unbedenklicher Weise und in völlig richtiger Anwendung der Rechtsprechung zu LES 2017, 180 zum Ergebnis gelangt, den Zweitantragsgegner wegen des mehr als deutlich vorliegenden Anscheins einer Interessenkollision als Stiftungsrat abuberufen und ein neues, nicht vom Interessenkonflikt tangiertes Stiftungsratsmitglied zu bestellen. Die Rekurswerber würden zwar mit viel Mühe versuchen, irgendwelche entscheidende Unterschiede zwischen dem vorliegenden Sachverhalt und jenem der Entscheidung LES 2017, 180 herbeizureden, letztlich erschöpften sich die Unterschiede in Wahrheit aber nur in den Namen der betroffenen Stiftung, den betroffenen Stiftungsratsmitgliedern und der Begünstigten. Die Ausführungen, wann und wo der Zweitantragsgegner in den Ausstand getreten wäre oder in Ausstand treten würde, wären rein hypothetisch.

8.4.4 Keine Feststellung von aktuellen, massiv manifestierten Interessenkollisionen

Das Erstgericht beziehe sich zum einen auf in der Vergangenheit liegende, abgeschlossenen Klagen und Strafanzeigen und verweigere zum andern ausdrücklich die Auseinandersetzung mit deren Inhalt. Das Erstgericht befasse sich aber nicht damit, dass aktuell keine solche Verfahren bestehen würden. Es fehle der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts damit völlig an einem Sachverhaltssubstrat, an welchem eine konkrete Manifestation von Interessenkollisionen im Rahmen der vom Gesetz geforderten gesetzmässigen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens festgemacht werden könnte. Von konkreten

Pflichtverletzungen sei ohnehin nicht die Rede. Die Interessenkollision müsse sich zudem – um für eine Abberufung ausreichend zu sein – massiv manifestieren, also an konkreten Sachverhalten, Entscheidungen usw. festmachen lassen. Eine solche massive Manifestation habe das Erstgericht in keiner Weise festgestellt.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass vorliegend der Anschein einer möglichen Interessenkollision bei der Erstantragsgegnerin in Bezug auf den Zweitantragsgegner sogar noch in viel grösserem Umfang gegeben sei als in LES 2017, 180. Der Zweitantragsgegner sei daher jedenfalls als Stiftungsratsmitglied abuberufen gewesen, einer weiteren Feststellung aktueller massiv manifestierten Interessenkollisionen habe es schlichtweg nicht bedurft.

8.4.5 Missachtung des Willens des Gesetzgebers

Die Mitwirkung des Zweitantragsgegners an Entscheidungen des Stiftungsrates sei grundsätzlich unproblematisch und entspreche auch den Vorstellungen des Gesetzgebers, wonach auch nur einzelne von mehreren Begünstigten Einsitz im Stiftungsrat nehmen könnten, welche gegebenenfalls in den Ausstand treten würden oder zu treten hätten. Die gegenseitige interne Kontrolle im Stiftungsrat gewährleiste, dass der Verbleib des Zweitantragsgegners im Stiftungsrat keine Gefährdung der Stiftungsinteressen darstelle.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass der Umstand, dass der Gesetzgeber den Einsitz vom Begünstigten in den Stiftungsrat nicht ausdrücklich ausschliesse, noch nicht bedeute, dass der Gesetzgeber geradezu wolle, dass Begünstigte jedenfalls Mitglieder des Stiftungsrates wären, gar noch wenn diese in einem möglichen Interessenkonflikt verfangen wären. Weder Ausstandsregeln noch Organverantwortlichkeiten noch

wechselseitige Kontrollpflichten der Organe wären taugliche Mittel, einen möglichen Interessenkonflikt, der in der Person eines Organmitglieds gelegen sei, zu vermeiden.

8.4.6 Keine Interessenkollision bei Ausschüttungsentscheidungen des Stiftungsrats

Entgegen den Erwägungen des Erstgerichts, wonach bei Ausschüttungsentscheidungen an einen der Begünstigten „sich geradezu offensichtlich der Anschein einer Interessenkollision manifestieren“ würde, würde gerade die gleichberechtigte Stellung der Begünstigten und die gemäss Beistatuten angeordnete Berücksichtigung der Interessen des jeweils anderen Begünstigten einer Interessenkollision entgegenstehen.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass die Rekurswerber wiederum den Amtsbefehl bzw. die Begründung dazu bekämpfen würden und die Rechtsrüge daher fehlgehen würde. Das Erstgericht habe die Abberufung des Zweitantragsgegners nicht nur auf eine mögliche Interessenkollision bei Ausschüttungsentscheidungen, sondern insgesamt auf den Anschein einer Interessenkollision gestützt. An dieser Stelle solle dennoch darauf hingewiesen werden, dass der Zweitantragsgegner sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 gemeinsam mit der Drittantragsgegnerin eine monatliche Ausschüttung von je EUR [REDACTED] an sich selbst beschlossen habe. Zu Gunsten des Antragstellers sei für diesen Zeitraum keine derartige Ausschüttung beschlossen worden, sodass der Zweitantragsgegner also durchaus mit ungleichem Mass zu messen scheine.

8.5 Ausgangslage im Verfahren zu LES 2017, 180 war, dass es bei einer Stiftung (do. Erstantragsgegnerin) zwei Begünstigtengruppen gab, bestehend jeweils aus Erben des Stifters. Zur einen Begünstigtengruppe gehörten die do. Antragsteller zu 1. und 2.

Die zweite Begünstigtengruppe bestand aus dem do. Zweitantragsgegner und weiteren 8 Nachkommen des Stifters. Dem Stiftungsrat gehörte neben zwei inländischen Stiftungsräten (do. Antragsgegner zu 3. und 4.) ein dritter Stiftungsrat, der Zweitantragsgegner, an, der – wie ausgeführt – zum Kreis der zweiten Begünstigtengruppe gehörte. Die Stiftung machte in der Folge gegen die erste Begünstigtengruppe bzw. die Erstantragstellerin gerichtliche Ansprüche geltend, welche auf die Rückübertragung der von einem vormaligen, zwischenzeitig verstorbenen Stiftungsrat (unentgeltlich) an die Erstantragstellerin veräußerten Liegenschaften der Stiftung zurück an diese gerichtet war.

Die do. Antragsteller riefen daraufhin das Stiftungsaufsichtsgericht an und beantragten die Unter-Aufsicht-Stellung der Stiftung und die Abberufung der do. Antragsgegner zu 2. bis 4. als Stiftungsräte.

Während das Landgericht die Anträge abgewiesen hat, gab das Obergericht dem Rekurs der do. Antragsteller statt und berief unter anderem den do. Zweitantragsgegner als Stiftungsrat ab. Diese Entscheidung wurde unter anderem damit begründet, dass

hier zwischen zwei Begünstigtengruppen massive Auseinandersetzungen über die Auslegung des Stifterwillens bestünden, wobei der Stiftungsvorstand mit Zustimmung und nach Beschlussfassung des Zweitantragsgegners in Vertretung der Stiftung Klagen in mehreren Jurisdiktionen eingebracht habe. Im Falle erfolgreicher Klagführungen würden die Liegenschaften wieder in das Stiftungsvermögen fallen, wovon der Zweitantragsgegner als Begünstigter profitieren würde. Die gegenständliche Konstellation komme einer Ausstandspflicht nahe. Der Zweitantragsgegner hätte sich daher bei der Beschlussfassung im Stiftungsrat, ob gegen die andere Begünstigtengruppe (= Antragsteller) Klagen durch die Stiftung eingereicht werden sollen, der Stimme enthalten müssen. Er habe die

Anhängigmachung der Klagen der Stiftung gegen die Antragsteller sogar initiiert, wodurch sich die in seiner Person bestehende Interessenskollision auch entsprechend manifestiert habe. Bis zur Klärung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten vermöge die Weiterbelassung des Zweitantragsgegners in seiner Stiftungsratsfunktion die neutrale Führung der Stiftungsaufgaben zumindest abstrakt zu gefährden. Bei Gesamtwürdigung aller Umstände erscheine eine Abberufung des Zweitantragsgegners sachgerecht.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Abberufung des do. Zweitantragsgegners als Stiftungsrat. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt:

Die Abberufung eines Stiftungsrats kann sich als "ultima ratio" nur auf schwere bzw grobe Pflichtverletzungen stützen, derer sich ein Stiftungsrat im Sinne einer ex-ante Betrachtung schuldig macht und aus denen sich entweder seine Ungeeignetheit für diese Funktion ergibt oder die seine Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Erfüllung seiner Obliegenheiten indizieren (Gasser, Art 552 § 29 Rz 41; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 579, 642; LES 2010, 311; LES 2010, 218; vgl auch Nikolaus Arnold, PSG-Kommentar³, LexisNexis § 27 Rz 23; Althuber/Kirchmayr/Toifl in Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Rn 36 ff).

Grundsätzlich darf das Gericht nicht anstelle des Stiftungsrats handeln und hat sich in reinen Ermessensentscheidungen zurückzuhalten und nur dann einzuschreiten, wenn die Stiftungsorgane das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder gar missbraucht hätten (LES 2010, 218).

(...) erweisen sich die an den Stiftungsrat Z [vormaliger verstorbener Stiftungsrat] gerichteten Instruktionen des XY [Stifter], wenn schon nicht als Überschreitung seines Änderungsvorbehalts, so doch als zweifelhaft, sodass der Beschluss des seinerzeitigen Stiftungsrats, die Rückübertragung dieser Liegenschaften an die Stiftung gerichtlich

einzuklagen, jedenfalls von einer vertretbaren Rechtsauffassung getragen erscheint. Damit scheidet, wie im Ergebnis die Vorinstanzen bereits zutreffend judiziert haben, ein Pflichtverstoss des Zweitantragsgegners aus. (...)

Damit bleibt noch die Frage der Interessenkollision auf Seiten des Zweitantragsgegners zu erörtern. Die Ausführungen in seinem Revisionsrekurs, es habe bei ihm anlässlich der Beschlussfassung vom 21.08.2014 keine Interessenkollision bestanden, sind nicht stichhältig. Die diesbezügliche Begründung des Rekursgerichts ist hingegen zutreffend (§ 71 Abs 4 iVm § 60 Abs 2 AussStrG). Ergänzend ist auszuführen:

Es liegt im Wesen unternehmerischer Entscheidungen und der dafür essentiellen Freiheit der Unternehmensführung, dass sich diese zwar im Rahmen des Gesetzes aber auch innerhalb eines grossen Ermessensspielraums bewegen, der einer Überprüfung durch staatliche Aufsicht weitgehend entzogen ist. Die damit gebotene Zurückhaltung der Stiftungsaufsicht mit allfälligen Eingriffen in die Stiftungsverwaltung einer Unternehmensstiftung erfordert aber unabhängige Stiftungsorgane, die auch nur über den äusseren Anschein einer Parteilichkeit oder von Interessenkollisionen erhaben sind. Der Stiftungsrat einer Unternehmensstiftung muss ebenso wie der Verwaltungsrat einer unternehmerisch tätigen Verbandsperson bei seinen Geschäftsentscheiden unabhängig und unbefangen sein und darf sich in keinem Interessenskonflikt befinden (LES 2005, 174; RIS-Justiz RS0114598, RS0130584; Arnold, PSG-Kommentar³, § 27 Rz 24; Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Rn 37).

Das Rekursgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass der Zweitantragsgegner als gesetzlicher Erbe des XY und damit Begünstigter der Stiftung zu jener Gruppe gehört, die durch eine erfolgreiche Rückführung der vier Liegenschaften Nutzniesser wäre. Es hat auch richtig erkannt, dass der Zweitantragsgegner sich bei Beschlussfassung am 21.08.2014 allein deswegen der Stimme enthalten

hätte müssen, um den äusseren Anschein einer Parteilichkeit zu vermeiden. Eine Interessenkollision kann bereits vorliegen, wenn der Grad einer Unvereinbarkeit noch nicht erreicht ist (vgl RIS-Justiz RS0114598). (...)

Die Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsratsmitglied ist gerechtfertigt. Sein Revisionsrekurs bleibt erfolglos.

- 8.6** Der vorliegende Fall bzw. der vom Erstgericht festgestellte Sachverhalt ist mit dem der vorwiedergegebenen Entscheidung (LES 2017, 180) zugrundeliegenden Sachverhalt nun – entgegen dem Rekursvorbringen – sehr wohl vergleichbar.
- 8.6.1** Dort ist ein Mitglied einer Begünstigtengruppe, hier einer von zwei Begünstigten zum Stiftungsratsmitglied bestellt. In beiden Fällen geht es um Entscheidungen des Stiftungsrats, Ansprüche der Stiftung gegen ein Mitglied der anderen Begünstigtengruppe bzw. den anderen Begünstigten gerichtlich geltend zu machen. In beiden Fällen würde der Begünstigte, der auch Stiftungsratsmitglied ist, bei einem endgültigen Durchdringen der Stiftung mit ihren gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen gegen das Mitglied der anderen Begünstigtengruppe bzw. den anderen Begünstigten, profitieren – weil der andere Begünstigte das ihm aus Stiftungsvermögen zugekommene Vermögen an die Stiftung zurückzahlen hat und die Stiftung damit zu mehr Vermögen kommt.
- 8.6.2** Entgegen dem Rekursvorbringen ist es nach der Rechtsprechung des OGH nicht erforderlich, dass bereits eine konkrete Interessenkollision verwirklicht worden ist, sondern es kommt einzig auf den blossen äusseren Anschein einer möglichen Interessenkollision an. Es war also für das Erstgericht nicht notwendig, einen konkreten Anlassfall aufzuzeigen, in dem eine mögliche Interessenkollision eine Bewandtnis gehabt oder sich verwirklicht hätte oder sich künftig konkret zu verwirklichen drohe.

Ob der abzuberaufende Stiftungsrat bereits besondere konfliktbeladene Entscheidungen getroffen oder solche Handlungen gesetzt hat oder solches bevorsteht, ist in der Entscheidung zu LES 2017, 180 gerade nicht relevant. Dass die Einleitung des Rechnungslegungsverfahrens keine grobe, die Abberufung des Zweitantragsgegners rechtfertigende Pflichtwidrigkeit darstellt, hat das Erstgericht auch ausdrücklich festgehalten.

Neben groben Pflichtverletzungen können nun aber auch Interessenkonflikte einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Stiftungsrats bilden, wenn nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet erscheint, dass der Stiftungsrat den vom Stifter mit der Begünstigtenregelung vorgesehenen Stiftungszweck verfolgt. Der Stiftungsrat hat sein Verhalten im Interesse der Stiftung auszuüben und eigene Interessen erforderlichenfalls zurückzustellen. Bei Gefahr eines Interessenkonflikts ist sicherzustellen, dass die Interessen der Stiftung gebührend beachtet werden (vgl. LES 2010, 7; LES 2006, 240), wobei grundsätzlich selbst der Anschein einer derartigen Konstellation zu vermeiden ist (LES 2009, 253). Es genügt grundsätzlich eine abstrakte Gefährdung der Interessen der Stiftung für eine Abberufung, wobei sich die Interessenkollision massiv manifestieren muss (vgl. LES 2015, 174). Es bedarf in der Regel einer neutralen Besetzung des Stiftungsvorstandes, um die Objektivität zu wahren und um Interessenkollisionen zu vermeiden (vgl. Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar² Art. 552 § 29 Rz 58 PGR).

Verstößt ein Stiftungsrat gegen das in der Stiftung zu beachtende Gleichbehandlungsprinzip und behandelt (alle) Begünstigte nicht gleich, so kann dies auch zu einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Massnahme wegen einer bestehenden Interessenkollision führen. Dies ist in der Rechtsprechung beispielsweise dann der Fall, wenn es zwei Begünstigtengruppen gibt und wenn im Stiftungsrat nur Vertreter einer der Gruppen vertreten sind, zumal dann, wenn das Stiftungsvermögen (auch) durch die mit erheblichen Kosten

verbundenen Prozesse beeinträchtigt werden kann (vgl. LES 1996, 150).

Im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung ist es nun – was auch das Erstgericht wie ausgeführt festgestellt hat – gar nicht pflichtwidrig, dass die Stiftung von einem Begünstigten Rechnungslegung über Barbehebungen fordert. Die Konstellation kommt aber einer Ausstandspflicht nahe. Der Zweitantragsgegner hätte sich schon bei der Beschlussfassung im Stiftungsrat betreffend die Einbringung einer (dem Leistungsbegehren vorausgehenden) Rechnungslegungsklage gegen den anderen Begünstigten, den Antragsteller, der Stimme enthalten müssen, um den äusseren Anschein einer Parteilichkeit zu vermeiden. Eine Interessenkollision ist im Sinne der genannten Rechtsprechung bereits anzunehmen, wenn der Grad der Unvereinbarkeit noch nicht erreicht ist. Bis zur Klärung des anhängigen Rechtsstreites vermag die Weiterbelassung des Zweitantragsgegners in seiner Stiftungsratsfunktion die neutrale Führung der Stiftungsaufgaben zumindest abstrakt zu gefährden. Bei einer nach der Rechnungslegung vom Antragsteller zurückzufordernden unberechtigten Barbehebung würde der Zweitantragsgegner profitieren.

Entgegen dem Rekursvorbringen ist auch nicht jede Entscheidung, an der der Zweitantragsgegner mitgewirkt hätte, wenn sie auch nur die geringste finanzielle Auswirkung für die Stiftung gehabt hätte, mit dem Anschein einer möglichen Interessenkollision behaftet. Vorliegend geht es ja gerade um die Geltendmachung eines Anspruches – zu Gunsten der Stiftung – gegenüber einem der beiden Begünstigten.

- 8.6.3** Entgegen dem Rekursvorbringen macht es auch keinen Unterschied, dass es vorliegend um eine Rechnungslegungsklage geht und im Verfahren zu LES 2017, 180 um eine Klage auf Rückübertragung der an ein Mitglied der einen

Begünstigtengruppe (unentgeltlich) veräusserten und übertragenden Liegenschaften gegangen ist. In beiden Fällen werden Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Stiftung und einem Begünstigten geltend gemacht.

Wenn vorgetragen wird, dass bei einer Rückerstattung allenfalls unberechtigte Bezüge nicht nur der Zweitantragsgegner, sondern auch der Antragsteller profitieren würden, so ist damit für die Rekurswerber nichts gewonnen. Wenn im Fall der erfolgreichen Geltendmachung von Ansprüchen durch die Stiftung gegenüber einem Begünstigten die Stiftung zu mehr Vermögen kommt, so profitieren davon grundsätzlich naturgemäss alle Begünstigten. Der „Profit“ des zurückzahlenden Begünstigten ist durch die geleistete Rückzahlung aber jedenfalls „aufgehoben“.

Entgegen dem Rekursvorbringen des Zweitantragsgegners vermischt das Erstgericht auch nicht Rechte und Pflichten aus Vertrag und Rechte und Pflichten nach stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Sowohl der gegenständliche Rechnungslegungsanspruch als auch der Rückübertragungsanspruch zu LES 2017, 180 wird auf Vertragsverhältnisse (Mandatsvertrag bzw. Veräusserungsvertrag) und darauf gestützt, dass der Stiftungsrat in Verfolgung des Stiftungszwecks die gerichtlichen Ansprüche geltend gemacht hat.

Es macht auch keinen Unterschied, dass sich die gegenständliche Rechnungslegungsklage noch im Stadium der Rechnungslegung befindet, da jede Rechnungslegung potentiell darauf abzielt, allfällige, sich aus der Rechnungslegung ergebenden (Leistungs-)Ansprüche gegen den Rechnungslegungspflichtigen geltend zu machen, wozu der Stiftungsrat in Verfolgung des Stiftungszwecks auch verpflichtet sein wird. Damit werden auch die Interessen des anderen Begünstigten (und Stiftungsrats) verfolgt, sodass dieser davon profitiert, auch wenn die Ansprüche erst noch zu beziffern sind und die Leistungsklage noch nicht

erhoben ist. Der nach der Rechtsprechung des OGH ausreichende Anschein einer Interessenkollision ist damit jedenfalls gegeben.

Nicht entscheidend ist, dass das Erstgericht sich inhaltlich mit den abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Zweitantragsgegner und dem Antragsteller nicht auseinandergesetzt hat, da es – wie ausgeführt – nicht um konkrete Anlassfälle einer Interessenkollision geht, sondern der Anschein einer Interessenkollision ausreichend ist. Wenn das Erstgericht diesen Anschein noch als gravierender angesehen hat, weil der Zweitantragsgegner gegen den Antragsteller zahlreiche persönliche Klagen und Strafanzeigen eingebracht hat, so ist ihm damit kein Rechtsirrtum unterlaufen.

Das Erstgericht hat zu Recht und im Sinne der zitierten OGH Rechtsprechung die vom Antragsteller in seinem Abberufungsantrag vorgebrachten Pflichtwidrigkeiten nicht als Grund für die Abberufung herangezogen, sodass die Rekursausführungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen relevanter Pflichtwidrigkeiten schon aus diesem Grund ins Leere gehen.

- 8.6.4** Insgesamt hat das Erstgericht sohin zu Recht den der Entscheidung LES 2017, 180 zugrunde liegenden Sachverhalt mit dem gegenständlichen, festgestellten Sachverhalt verglichen und den Anschein einer Interessenkollision bejaht bzw. das Vorliegen dieses Anscheins für den vorliegenden Fall sogar noch als gravierender angesehen und demzufolge zu Recht den Zweitantragsgegner als Stiftungsrat (und Stiftungsratspräsident) abberufen.
- 8.6.5** Aufgrund der vorliegenden konkreten Konstellation war in weiterer Konsequenz der Zweitantragsgegner auch von seiner Funktion als Appointor abuberufen. Aufgrund der Machtbefugnisse in dieser Funktion könnte der Zweitantragsgegner jederzeit neue Stiftungsräte bestellen und damit „ihm

genehme“ Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat schaffen, sodass seine Abberufung als Stiftungsrat „ausgehebelt“ wäre. Dass der Zweitantragsgegner auch durchaus bereit ist, im Rahmen seiner Appointor-Funktion Einfluss auf die Willensbildung der Stiftung zu nehmen, zeigt die Bestellung seines Rechtsvertreters [REDACTED] zum Stiftungsrat während des anhängigen Aufsichtsverfahrens bzw. während der laufenden Frist zur Äusserung zum gegenständlichen Antrag des Antragstellers, welcher u.a. die Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat und Appointor zum Gegenstand hatte.

- 8.6.6** Grundsätzlich erfolgt die Abberufung von Stiftungsräten mit sofortiger Wirkung. Ein Rechtsmittel hat prinzipiell keine die Folgen der Abberufung aufschiebende Wirkung (LES 1991, 54; öOGH Ob 244/11f). Es bedarf also grundsätzlich keiner vorläufigen (Zustands-)Regelung mittels einstweiliger Verfügung für die Dauer bis zur Rechtskraft der (Abberufungs-)Entscheidung.

Nachdem die Erstantragsgegnerin unstrittig über ein sehr grosses Immobilienvermögen verfügt und der Zweitantragsgegner diesbezüglich als geschäftsführender Stiftungsrat umfangreiche Aufgaben wahrnimmt, hat es das Erstgericht als nicht vertretbar angesehen, die Abberufung mit sofortiger Wirkung eintreten zu lassen – zu gross sei die Gefahr, dass die Stiftung Schaden leiden könnte, wenn ihr Geschäftsführer plötzlich wegfiel, zumal es bei solch vielen Agenden, die bei der Verwaltung von Liegenschaften zu berücksichtigen wären, naturgemäss einige Zeit dauere, bis ein anderer diese umfassend erledigen könne, ohne dass es diesbezüglich zu einem Verlust an Wissen und Geld komme. Aufgrund dieser Überlegungen hat das Erstgericht dem Zweitantragsgegner die Geschäftsführung der Stiftung weiterhin bis zur Rechtskraft der Abberufungsentscheidung belassen. Dieser Teil des Amtsbefehls – einstweiliges Verbleiben des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident – ist unangefochten geblieben. Die Beschränkungen seiner Befugnisse

betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Antragsteller und betreffend begünstigungsrelevanter Entscheidungen waren (notwendige) Konsequenz des im Sinne der Rechtsprechung (LES 2017, 180) zu Recht bejahten Anscheins eines Interessenskonflikts – welcher im Hauptverfahren zur Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat und Appointor führte und führen musste.

Diese Beschränkungen der Befugnisse des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat (und Stiftungsratspräsident) stellen – wie das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat – ein „Minus“ zur beantragten gänzlichen Entziehung der Geschäftsführung war. Gleiches gilt für die Aussetzung des Stichentscheids des Stiftungsratspräsidenten, was ein „Minus“ zur beantragten einstweiligen Entziehung der Funktion des Stiftungsratspräsidenten darstellt.

9. Zur Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend den Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten und der Funktion des Appointors
- 9.1 Das Erstgericht hat diese – vom Antragsteller gar nicht beantragte – Aufhebung der Statutenbestimmungen zusammengefasst damit begründet, dass die Funktion des Appointors und das Recht auf Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten dem Gleichgewicht im (teilweise neu bestellten) Stiftungsrat zuwiderlaufen würde, und es für das Gericht nicht ersichtlich sei, warum einem der beiden professionellen Stiftungsräte diesbezüglich ein Übergewicht gegeben werden sollte. Das Erstgericht erachtete die endgültige Aufhebung der Bestimmungen über den Appointor und den Stichentscheid als notwendig, damit nicht ein sachlich nicht gerechtfertigtes Ungleichgewicht zwischen den professionellen Stiftungsräten entsteht, denn der Stichentscheid ermögliche auch die Bestellung eines neuen Appointors und – neben der Entscheidungshoheit bei der täglichen Arbeit – auch eine

umfassende Machtbasis. Die Aufhebung dieser Bestimmungen sei zur Umsetzung einer ausgewogenen Stiftungsverwaltung bei zwei professionellen Dienstleistern notwendig. Die Aufhebung dieser Bestimmungen stellen ein Minus zum gestellten Begehren – „einschränkungslose“ Bestellung des [REDACTED] zum Stiftungsratspräsidenten – dar.

9.2 Diese Aufhebung von Statutenbestimmungen wurde vom Antragsgegner zu 2. im Rekurs ON 26 gegen den Beschluss ON 13 als Mangelhaftigkeit des Verfahrens bzw. als Nichtigkeit gerügt und zusätzlich mittels Rechtsrüge bekämpft:

9.2.1 Rekursgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Nichtigkeit:

Der Zweitantragsgegner begründet diesen Rekursgrund damit, dass der Antragsteller die Aufhebung des Stichtenscheids des Stiftungsratspräsidenten und die Aufhebung des Rechtes des Appointors auf Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds gar nicht beantragt habe. Diese statutarisch eingeräumten Rechte hätten im erstinstanzlichen Verfahren keinen Streitgegenstand gebildet. Zu diesen vom Erstgericht in den Punkten 3. und 4. des Beschlusstextes aufgehobenen Statutenbestimmungen habe der Zweitantragsgegner sich nicht äussern können, somit sein rechtliches Gehör verletzt worden sei. Mit der statutarisch eingeräumten Befugnis des Stichtenscheids sei bei der gegenständlichen Stiftung die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Stiftungsrates gewährleistet. Mit der Aufhebung dieses Stichtenscheids eröffne das Gericht die Grundlage für eine Blockadesituation. Eine mögliche Handlungsunfähigkeit der Stiftung nehme das Aufsichtsgericht in Kauf. Was das Erstgericht mit der Streichung von § 8 Ziff. 2 2. Satz der Statuten tatsächlich erreichen wolle, erschliesse sich nicht. Die Streichung der deklarativen Statutenbestimmungen verwirre. Die Abberufung von Stiftungsräten ohne Angabe eines Grundes sei stiftungsrechts-

konform und sei deshalb nicht aus den Statutenbestimmungen zu streichen. Gegenständlich handle es sich um eine nicht der Stiftungsaufsicht unterstehende Stiftung, sodass das Gericht seine Zuständigkeit und Befugnisse auf Art. 552 § 35 PGR stütze, wonach ein Richter nur auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten die Befugnisse gemäss dem § 33 und 34 ausüben und die gebotenen Anordnungen gemäss § 29 Abs. 3 treffen könne. Nur in dringenden Fällen dürfe das Gericht von Amts wegen tätig werden. Ein solch dringender Fall liege nicht vor. Die Beschlussfassung ohne zugrundeliegenden Antrag stelle einen Nichtigkeitsgrund dar, weshalb die angefochtene Entscheidung im Beschlusspunkt 3. und 4. wegen Nichtigkeit aufzuheben sei. Diese gerügten Nichtigkeitsgründe würden auch als schwere Verfahrensfehler gerügt.

Dem hält der Antragsteller entgegen:

Der Rekurswerber habe bereits mit Rekurs ON 16 gegen den Amtsbefehl ON 13 materiell immer wieder Rekursgründe zum Aufhebungsbeschluss gerügt, vorgetragen und ausgeführt, sowohl betreffend Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Nichtigkeit als auch unrichtige rechtliche Beurteilung (einschliesslich aufgrund sekundärer Feststellungsmängel). Ein Rechtsmittel gegen den Aufhebungsbeschluss sei somit bereits erhoben und ausgeführt, eine neuerliche Rechtsmittelausführung verletze den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels und sei zurückzuweisen.

Zu den geltend gemachten Rekursgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens/Nichtigkeit wird ausgeführt, dass der Antragsteller im Abberufungsantrag ON 1 dargestellt habe, wie schädlich der Stichtentscheid und das Bestellungs- und Abberufungsrecht des Appointors für das Stiftungsgefüge wäre und es sei zumindest im Antrag auf superprovisorische Verfügung ausdrücklich begehrt worden, die Rechte des Appointors auszusetzen. Der

Zweittragsgegner hätte sohin Gelegenheit gehabt, sich zum Stichentscheidrecht und Stiftungsratsabberufungsrecht des Appointors zu äussern. Dass er davon keinen Gebrauch gemacht habe, führe nicht zur Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Im Übrigen sei das Gericht gerade im Aufsichtsverfahren nicht streng an die Anträge jenes Stiftungsbeteiligten gebunden, der die Misstände dem Gericht zur Kenntnis bringe und Abhilfemassnahmen beantrage.

9.2.2 Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Der Zweittragsgegner bringt vor, dass die Tatsache, dass derzeit eine Personalunion von Stiftungsratspräsident und Appointor bestehe, keinen Grund für die Aufhebung der Befugnisse und Funktion des Appointors darstellen würde. Aus der angefochtenen Entscheidung gehe nicht hervor, aus welchen Gründen die Aufhebung der statutarischen Bestimmungen betreffend die Stiftungsorganisation zur Wahrung des Stiftungszwecks erforderlich sei. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sei das Aufsichtsgericht auch zur Änderung der Organisation gar nicht befugt. Das Gericht verfüge nur über eine subsidiäre Notkompetenz.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass der Rekurswerber im Kern seine Rechtsausführungen aus der Verfahrens- und Nichtigkeitsrüge wiederhole, wobei nur anzumerken sei, dass es angesichts der im Stiftungsrecht grundsätzlich geltenden Privatautonomie natürlich zulässig sei, Sonderrechte über den Stichentscheid oder ein Bestellungs- und Abberufungsorgan wie den Appointor vorzusehen, insbesondere wenn dies vom Stifter anlässlich der Errichtung der Stiftung bereits so eingerichtet worden sei. Genauso gut könnten aber derartige Sonderrechte und Funktionen, zumal wenn sie wie hier nicht vom Stifter vorgesehen worden wären und ohne entsprechende Statutenänderungskompetenz vom Stiftungsrat nachträglich in

die Statuten eingefügt worden wären, vom Aufsichtsgericht auf Antrag oder amtswegig eingeschränkt oder auch aufgehoben werden, besonders wenn sie die konfliktfreie Verwaltung der Stiftung nicht fördern, sondern stören würden.

9.3 Auch die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. bekämpfen die Aufhebung der genannten Statutenbestimmungen in ihrem Rekurs ON 29 gegen den Beschluss ON 13:

9.3.1 Aufhebung des Stichentscheides

Für die Aufhebung des Stichentscheides bestehe bei gegebener Ausgangslage keine Grundlage. Bei einem dreiköpfigen Stiftungsrat, wie er seit 12.02.2021 (wieder) bestehe, gebe es keinen Grund, das Recht auf Stichentscheid des Präsidenten aufzuheben. Der Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten sei zudem ein geeignetes Mittel, um Pattsituation und die Lahmlegung der Stiftungsverwaltung zu vermeiden. Die Annahme des Erstgerichts, dass sich zwei professionelle Dienstleister immer einige wären und es damit beim zweigliedrigen Stiftungsrat zu keiner Blockade komme, sei allerdings lebensfremd.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass die Rekurswerber, wenn sie von einem dreiköpfigen Stiftungsrat bzw. der Bestellung des [REDACTED] ausgehen würden, den festgestellten Sachverhalt verlassen würden und der Rekurs nicht gesetzmässig ausgeführt sei.

9.3.2 Aufhebung der Appointor-Funktion

Das Erstgericht gehe bei seiner Anordnung davon aus, dass 1. die Rechte des Appointors missbraucht würden und dass 2. durch den Appointor bestellte oder abberufene Stiftungsratsmitglieder rechtswidrig handeln oder sich rechtswidrig abberufen liessen. Hierfür gebe es aber keine Anhaltspunkte. Der

Zweittragsgegner habe bisher kein einziges Mitglied des Stiftungsrats abberufen. Auch sei keinem vom Appointor bestellten Stiftungsratsmitglied nachgewiesen worden, dass es den Vorgaben des Zweittragsgegners blindlings gefolgt wäre. Bei Bestellung durch Stiftungsräte durch den Appointor sei a priori von der Wahrnehmung der Stiftungsinteressen auszugehen, wie das Beispiel mit [REDACTED] aufzeige. Das Erstgericht setze sich mit der Funktion des Appointors nicht gehörig auseinander und unterstelle nur die Möglichkeit des Zweittragsgegners, unbotmässige Stiftungsräte zu ersetzen.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass der Anschein einer Interessenkollision als Stiftungsrat selbstverständlich auch vor der Funktion des Stiftungsrats als Appointor nicht haltmachen würde, weshalb es mehr als nur angezeigt gewesen sei, den Zweittragsgegner auch als Appointor der Erstantragsgegnerin abuberufen. Wie sehr diese Appointor-Funktion dem Zweittragsgegner es ermöglicht hätte, seinen Einfluss auf die Willensbildung der Stiftung weiterhin zu zementieren, und wie sehr er bereit gewesen sei, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen, zeige allein schon sein Versuch der Eilbestellung seines Rechtsvertreters [REDACTED] zum Stiftungsrat. In der Abberufung des Zweittragsgegners und der Aufhebung der Funktion des Appointors sei kein Rechtsmangel zu erblicken.

- 9.4.1** Gemäss Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR kann der Richter bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten sowie in dringenden Fällen, gegebenenfalls aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3) oder der Staatsanwaltschaft, auch von Amts wegen im Ausserstreitverfahren die Befugnisse gemäss §§ 33 und 34 ausüben sowie die gemäss § 29 Abs. 3 gebotenen Anordnungen treffen. Die Effektivität der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht liegt wesentlich in der Möglichkeit der Stiftungsbeteiligten (Art 552

§ 3 PGR), durch einfachen Antrag richterliche Aufsichtsmaßnahmen zu begehren. Die Stiftungsaufsicht ist ein Rechtsinstrumentarium zur Verhinderung einer dem Stiftungszweck und damit auch den berechtigten Interessen von Stiftungsbeteiligten zuwiderlaufenden Gestion des Stiftungsrats, was in erster Linie die Interessen der Begünstigten schützt, die aufgrund dieses prozessualen Instrumentariums eine starke Rechtsposition haben.

Die Befugnisse nach Art 552 §§ 33, 34 PGR betreffen die Vornahme von Änderungen des Stiftungszwecks bzw. die Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung. Nach Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR kann die Stiftungsaufsichtsbehörde unter anderem die gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragen. Insbesondere nichtige oder sittenwidrige Stiftungsratsbeschlüsse können per se der zweckmässigen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entgegenstehen, was typischerweise in die Zuständigkeit des Aufsichtsgerichts im Ausserstreitverfahren fällt (LES 2018, 267). Schon aus der Formulierung des Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR ergibt sich, dass die darin angeführte Aufzählung von Anordnungen nicht taxativer Natur ist, sondern sich die aufgezählten Aufsichtsmittel lediglich als demonstrativ, beispielhaft und nicht abschliessen verstehen (LES 2016, 66). Insbesondere in Verbindung mit Art. 552 §§ 33, 34 PGR ist dem zu entnehmen, dass die davon umfassten Befugnisse auch die in den zuletzt zitierten Bestimmungen normierten Rechtsschritte ("Änderung des Zwecks und anderer Inhalte") umfasst (GE 2017 92).

In diesem Zusammenhang ist infolge inhaltlicher Entsprechung der Bestimmungen der Stiftungsaufsicht in Art. 552 § 29 ff PGR mit Art. 84 ff ZGB auch auf die schweizerische Rechtsprechung zu verweisen. Nach beständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 107 II 385; 105 II 73; 96 I 408) dient die Aufsicht sowohl privaten als auch öffentlichen Interessen. Dementsprechend hat die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nur den Intentionen des Stifters Geltung zu verschaffen, sondern auch die öffentlichen Interessen umfassend wahrzunehmen. Sie hat jedoch den Autonomiebereich der Stiftungsorgane zu respektieren (BGE 111 II 97). Im Vordergrund der Aufsichtstätigkeit stehen die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens bzw. die damit einhergehende Zweckgefährdung oder Zweckentfremdung unter Einbezug von Organisationsfragen. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass sich die Organe der Stiftung an das Gesetz, die guten Sitten, die Stiftungsurkunde und an allfällige Reglemente halten (BGE 106 II 269; 105 II 73; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar², Art. 552 § 29 Rz 4; Hammermann in Schauer, Kurzkommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art 552. § 29 Rz 7). Überdies hat sie darauf zu achten, dass die Stiftungsorgane ihren Ermessensspielraum weder missbrauchen noch überschreiten, sondern nach Treu und Glauben und nach Massgabe des Rechtsgleichheitsgebots handeln (BGE 110 II 444; LES 2005, 410).

Aufgabe der Stiftungsaufsichtsbehörde ist es, Missbräuchen und Misständen entgegen zu wirken. Die Stiftungsaufsicht kommt aber nicht einer Vormundschaft gleich und ist die Stiftung durch ihre Organe in ihrem Autonomiebereich grundsätzlich voll handlungsfähig. Das Gericht darf daher nicht anstelle oder neben den verantwortlichen Stiftungsorganen handeln. Ebenso ist auch im Aufsichtsverfahren der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Schliesslich ist in Ermessensfragen Zurückhaltung geboten, damit nicht in den Ermessensspielraum der Stiftungsorgane eingegriffen wird (LES 2010, 218; LES 2016, 54;

Gasser aaO Art. 552 § 29 Rz 4a, 37). Das Gericht hat nur dann einzuschreiten, wenn die Stiftungsorgane das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder gar missbraucht haben bzw. die einzelnen Entscheidungen der Stiftungsverwaltung auf sachfremden Kriterien beruhen oder hierbei einschlägige Kriterien und Kautelen ausser Acht gelassen und damit das Stiftungsvermögen – objektiv – beeinträchtigt oder gefährdet wurde (vgl. LES 2005, 412; LES 2010, 218 ua).

Die Stiftungsaufsicht beschränkt sich im Wesentlichen darauf, vom Antragsteller bescheinigte Unregelmässigkeiten und Fehler der Stiftungsverwaltung aufzugreifen und die zu ihrer Behebung erforderlichen punktuellen Massnahmen in Sinne einer Missstandsaufsicht anzuordnen. Hingegen kommt dem Gericht im Aufsichtsverfahren keine umfassende Überwachung oder Präventivaufsicht über die Stiftung zu (LES 2005, 410; Gasser aaO Art. 552 § 29 Rz 6).

Was die Aufhebung von Stiftungsratsbeschlüssen anlangt, hat die Stiftungsaufsicht dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Sie hat in diesem Rahmen Unregelmässigkeiten und Fehler der Stiftungsverwaltung nicht nur bei der Verwendung des Vermögens, sondern auch bei beschlossenen organisatorischen Veränderungen aufzugreifen und die zu deren Behebung erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Im Rahmen dieser Anordnungen können auch Stiftungsratsbeschlüsse aufgehoben werden (LES 2011, 21; LES 2012, 209 = GE 2013, 42; vgl auch LES 2005, 174; LES 2005, 410; LES 2002, 320).

- 9.4.2** Im Verfahren ausser Streitsachen ist das Bestimmtheitsgebot gegenüber dem Zivilprozess gelockert. Die Entscheidungsbefugnis des Ausserstreitrichters geht gemäss Art. 36 Abs. 2 und 4 AussStrG über jene gemäss § 405 ZPO hinaus. Es besteht nur eine eingeschränkte Bindung an einen im Ausserstreit- und

insbesondere im Stiftungsaufsichtsverfahren gestellten Antrag und den damit bestimmten Verfahrensgegenstand. Dem Gericht kommt dabei allerdings keine unbeschränkte Gestaltungsfreiheit nach Gutdünken und Willkür zu. Es hat vielmehr auf die Interessenlage der Parteien Rücksicht zu nehmen (LES 2011, 187; LES 2017, 180). Das Aufsichtsgericht geht daher beispielsweise zutreffend davon aus, dass auch die Abberufung von Stiftungsräten Verfahrensgegenstand ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt, sondern nur – aber immerhin – im Antragsvorbringen die Ungültigkeit jenes Stiftungsratsbeschlusses gerügt wurde, mit welchem der neue Stiftungsrat nominiert worden war (LES 2017,180).

Wenn auch ein Antrag nach der Norm des Art. 9 Abs. 1 AussStrG kein bestimmtes Begehren enthalten muss, so muss er doch hinreichend erkennen lassen, welche Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit der Antragsteller anstrebt und aus welchem Sachverhalt er dies ableitet. In jedem Fall ist die Bestimmtheit des Begehrens für jene Fälle zu fordern, in denen rasch und gezielt, erforderlichenfalls im Exekutionsweg durchsetzbarer einstweiliger Rechtsschutz geschaffen werden soll. Ein Sachverhalt, der in Folge seiner Vielfältigkeit und Unübersichtlichkeit trotz eingehender Prüfung der paraten Bescheinigungsmittel noch nicht einmal annähernd rechtlich beurteilt werden kann, eignet sich nicht zur Begründung einer einstweiligen Verfügung (GE 2017,141).

- 9.5** Bei Bedachtnahme auf diese rechtlichen Erwägungen stellt die Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend den Stichtentscheid des Stiftungsratspräsidenten und die Funktion des Appointors einen unverhältnismässigen Eingriff in die privatautonom geschaffene Stiftungsorganisation dar und verletzt den Grundsatz der Subsidiarität.

Diese Statutenbestimmungen stehen per se der zweckmässigen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens nicht entgegen. Dies wird vom Antragsteller auch gar nicht behauptet. Sämtliches Vorbringen bezieht sich ausschliesslich auf den Interessenkonflikt des Zweitantragsgegners in diesen Funktionen. Und der Zweitantragsgegner wurde mit dem angefochtenen Beschluss aus beiden Funktionen abberufen. Damit wurde dem behaupteten und festgestellten Missstand (Anschein einer möglichen Interessenkollision) ausreichend und nachhaltig entgegengewirkt. Für eine Aufhebung der entsprechenden Statutenbestimmungen bestand (damit aber) kein Anlass (mehr).

Wie ausgeführt kommt die Stiftungsaufsicht gerade nicht einer Vormundschaft gleich und kommt dem Gericht keine umfassende Überwachung und vor allem keine Präventivaufsicht über die Stiftung zu. Letztere nimmt aber das Erstgericht im Grunde wahr, wenn es – zur Vermeidung allfälliger – konkrete Anhaltspunkte gibt es keine – künftiger Missstände nicht nur den Zweitantragsgegner von Funktionen (als Stiftungsrat-[spräsident] und Appointor) abberuft, sondern gleich auch diese Funktionen überhaupt aufhebt bzw. beschränkt. Das Erstgericht nennt keine bereits vorliegenden Anhaltspunkte dafür, dass der Stichtscheid des Stiftungsratspräsidenten und die Funktion des Appointors bereits per se „Missstände“ der Stiftungsverwaltung wären, die zu Unregelmässigkeiten bei der Verwendung des Vermögens führen würden. Die Schaffung einer „gleichgewichtigen“ und ausgewogenen Stiftungsverwaltung bei zwei professionellen Dienstleistern ist kein ausreichender Grund für die Aufhebung zweier Statutenbestimmungen. Im Gegenteil: Durch die statutarisch eingeräumte Befugnis des Stichtscheids ist bei der gegenständlichen Stiftung (mit nur bzw. mindestens zwei Stiftungsräten) die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Stiftungsrates gewährleistet und kann die Aufhebung dieses Stichtscheids zu einer Blockadesituation und damit Handlungsunfähigkeit der Stiftung führen. Ebenso ist die

gegenständliche Funktion des Appointors (Recht auf Bestellung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern) nicht per se „missbrauchsanfällig“. Der Appointor ist ein im Sinne des Art. 552 § 28 PGR zulässiges Organ, dem Eingriffsrechte in Bezug auf die Stiftungsverfassung, etwa eine Abberufungskompetenz in Bezug auf andere Stiftungsorgane, eingeräumt werden können. Er hat keine Vermögensverwaltungskompetenz und kann eine solche „Vertrauensperson“ mit begrenzter Eingriffsberechtigung in die Stiftungsverfassung und frei von Interessenkonflikten durchaus den Interessen einer der Intention des Stifters und dem Stiftungszweck entsprechenden Verwendung des Stiftungsvermögens bzw. Überwachung und Kontrolle derselben dienlich sein.

Den Rechtsrügen der Antragsgegner war daher insoweit Folge zu geben, als die Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend den Stichtscheid des Stiftungsratspräsidenten und der Funktion des Appointors (Beschlusspruchpunkte 3. und 4. und Spruchpunkt 5., soweit er die Spruchpunkte 3. und 4. betrifft) ersatzlos aufzuheben war.

- 9.6** Auf die Verfahrens-/Nichtigkeitsrüge des Zweitantragsgegners im Rekurs ON 26 ist daher nicht mehr näher einzugehen. Zur geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs ist der Vollständigkeit halber auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu verweisen, wonach eine Heilung von Gehörsverletzungen etwa für jene Fälle möglich ist, in denen die Verletzung des rechtlichen Gehörs keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung haben konnte und im Ergebnis die Parteirechte eines Beschwerdeführers nicht in erheblicher Weise eingeschränkt wurden. Unter letzterem versteht der Staatsgerichtshof, dass eine weitere Instanz zur Verfügung stand, welche zumindest die gleiche Kognition wie die Vorinstanz besitzt, und der Beschwerdeführer vor dieser weiteren Instanz Stellung nehmen konnte. In diesen Fällen würden die Aufhebung einer Entscheidung und die Rückverweisung der Beschwerdesache zur

Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen (StGH 2018/129 mwN). Vorliegend konnte sich der Rekurswerber zum Antrag in ON 1 (beinhaltend unter anderem ausdrücklich einen Antrag auf einstweilige Aussetzung der Funktion und der Rechte des Appointors) äussern und hat er dies – wenn auch nur knapp – getan. Zudem konnte er zu der – nicht nur einstweiligen – Aufhebung der Bestimmung betreffend die Rechte des Appointors – vor einem mit gleicher Kognition wie das Fürstliche Landgericht ausgestatteten weiteren Instanz, nämlich dem Fürstlichen Obergericht – ohne wesentlichen Nachteil Stellung nehmen. Der Rekurswerber konnte also sämtliche Argumente, die er seines Erachtens noch vorbringen wollte, vor einer Instanz vortragen, die über die volle Kognition verfügte. Dies hat er im Rekurs – wie dargestellt – auch getan. Eine im erstinstanzlichen Verfahren allenfalls erfolgte Gehörsverletzung wurde sohin geheilt, sodass sich die Rüge des Rekurswerbers wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als nicht berechtigt erweisen würde.

10. Soweit die Rekursvorbringen mit den bisherigen Ausführungen und Erwägungen nicht bereits erledigt sind, ist zu den einzelnen Rekursen noch Folgendes auszuführen:
11. Zum Rekurs des Antragsgegners zu 2. in ON 16 gegen den Amtsbefehl ON 13:
 - 11.1.1 Der Rekurswerber zu 2. begründet seine Rechtsrüge auch mit einem fehlenden Sicherungs- und Regelungsanspruch. Der Antragsteller verfüge über kein statutarisches Recht auf Abberufung und Bestellung von Stiftungsorganen.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass der Rekurswerber übersehen würde, dass es sich im gegenständlichen Verfahren um ein Stiftungsaufsichtsverfahren handeln würde, in welchem

der Antragsteller anders als etwa bei einer Klage, nicht seine ihm ganz persönlich zustehenden Rechte und Ansprüche geltend mache, sondern lediglich als Stiftungsbeteiligter das Aufsichtsgericht über Missstände bei der Stiftung informiere und diese mit entsprechenden Beweis- und Bescheinigungsmitteln untermauere, sowie Anträge zur möglichen Beseitigung dieser Missstände stelle. Das Aufsichtsgericht habe die Rechte und Ansprüche der Stiftung zu wahren und nicht individuelle, und persönliche Rechte und Ansprüche des Antragstellers. Und die Stiftung selbst habe sehr wohl ein Recht auf gesetzes- und rechtskonforme, insbesondere konfliktbefreite Zusammensetzung des Stiftungsrates und damit auf Abberufung und Bestellung bestimmter Stiftungsratsmitglieder (so etwa im Sinne des § 29 Abs. 3 StiG).

11.1.2 Stiftungsaufsichtsbehördliche Massnahmen des Gerichts setzen zwar einen (bestimmten) Antrag eines Beteiligten voraus. Mit einem solchen Antrag muss der Beteiligte aber nicht die ihm persönlich zustehenden Rechte und Ansprüche geltend machen. Dass der Antragsteller über kein statutarisches Recht auf Abberufung und Bestellung von Stiftungsorganen verfügt, ist damit vorliegend irrelevant und hat insbesondere nicht die Unzulässigkeit des Antrages auf Erlass eines Amtsbefehls zur Folge. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen zur Bestimmtheit des Antrages im Ausserstreitverfahren und zur (Nicht-)Bindung des Gerichts an diesen Antrag verwiesen (Erw. 9.4.2).

11.2.1 Der Antragsgegner zu 2. begründet seine Rechtsrüge weiter damit, dass eine objektive Gefährdung fehle und kein Sicherungsinteresse bestehen würde. Das Erstgericht vermöge nur den Anschein einer möglichen Interessenkollision zu erkennen, eine konkrete Gefährdung werde aber weder bescheinigt noch führe das Erstgericht in der rechtlichen Begründung eine solche an. Die vom Erstgericht ausgesprochenen Unterlassungsgebote würden nicht den Hauptantrag des Antragstellers auf Abberufung

des Zweitantragsgegners schützen. Konkrete Handlungen oder Unterlassungen des Zweitantragsgegners, die eine konkrete Gefährdung darstellen und die gegenständliche vorläufige Anordnung rechtfertigen würden, wären nicht festgestellt worden. Aufgrund welcher Gefährdungslage die Befugnisse des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident derart eingeschränkt würden, werde im angefochtenen Beschluss nicht dargelegt und bleibe unergründlich.

Dem hält der Antragsteller entgegen:

Ob der abzuberaufende Stiftungsrat bereits besondere konfliktbeladene Entscheidungen getroffen oder Handlungen gesetzt habe oder Derartiges konkret bevorstehe, sei nicht (mehr) relevant. Eine besondere objektive (konkrete) Gefährdung darüber hinaus sei hier für die Abberufung des Stiftungsrates bzw. allfällige einstweilige Massnahmen durch Aussetzung seiner besonderen Kompetenzen nicht mehr vorausgesetzt. Da der Eintritt der Rechtswirkung der Amtsenthebung des Rekurswerbers und der Enthebung seiner Sonderrechte durch die Möglichkeit von Rechtsmitteln aufgeschoben gewesen sei, habe die Gefahr bestanden, dass der Rechtsmittelwerber seine Sonderrechte bis zum Eintritt der Rechtskraft noch ausüben und nützen werde, um einerseits seinen massgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Stiftung über seine Abberufung hinaus zu verfestigen und andererseits mit seinem Stichtscheid noch Entscheidungen des Stiftungsrats zu erzwingen, die von seiner Interessenkollision geprägt wären, so, wie sie in der jüngsten Vergangenheit bereits vorgekommen wären (wie z.B. Gerichtsverfahren und möglicherweise rechtsmissbräuchliche Exekutionsanträge). All diese Gefährdungen wären bescheinigt und machten im konkreten Fall eine konkrete Gefährdung auch wahrscheinlich. Dass diese Befürchtung des Erstgerichts mehr als nur angezeigt und sachgerecht gewesen sei, zeige allein die Bestellung des [REDACTED] zum Stiftungsrat der Antragsgegnerin zu 1.

durch den Rekurswerber als Appointor während des laufenden Verfahrens und das Verschweigen dieser Bestellung gegenüber dem Aufsichtsgericht. Die vom Rekurswerber bemängelte Gefährdung sei also mehr als gegeben gewesen und sei inzwischen sogar eingetreten, auch wenn [REDACTED] mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 08.04.2021 zu [REDACTED] [REDACTED], ON 3, als Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin bereits wieder abberufen worden sei.

- 11.2.2** Entgegen dem Rekursvorbringen hat das Erstgericht sehr wohl dargetan, aufgrund welcher „Gefährdungslage“ die Befugnisse des Zweitantragsgegners eingeschränkt worden sind. Vorab ist dabei auf obige Ausführungen zu verweisen, wonach es nach der Rechtsprechung des OGH nicht erforderlich ist, dass bereits eine konkrete Interessenkollision verwirklicht worden ist, sondern es kommt einzig auf den blossen äusseren Anschein einer möglichen Interessenkollision an. Es war also für das Erstgericht nicht notwendig, konkrete Handlungen oder Unterlassungen des Zweitantragsgegners, die eine konkrete Gefährdung darstellen und die gegenständliche vorläufige Anordnung rechtfertigen würden, festzustellen. Für den äusseren Anschein einer möglichen Interessenkollision waren die Feststellungen zu der von der Stiftung, dessen einzelzeichnungsberechtigter Stiftungsratspräsident (mit Stichentscheidkompetenz im zweiköpfigen Stiftungsrat) der Zweitantragsgegner war, eingebrachten Rechnungslegungsklage und die Exekutionsführung des über diese Klage ergangenen Urteils ausreichend.

Das Erstgericht sah die Notwendigkeit für die Erlassung eines Amtsbefehls in einer Regelung des Zustandes, da der Eintritt der Rechtswirkung der Amtsenthebung des Zweitantragsgegners und der Aufhebung seiner Sonderrechte durch die Möglichkeit von Rechtsmitteln aufgeschoben war. Wie der Rekursgegner zu Recht ausführt, hätte daher die Gefahr bestanden, dass der Zweitantragsgegner seine Sonderrechte bis zum Eintritt der

Rechtskraft noch ausüben und nützen wird, um seinen massgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Stiftung über seine Abberufung hinaus zu verfestigen, und mit seinem Stichentscheid noch Entscheidungen des Stiftungsrats herbeiführen kann, die von seiner Interessenkollision geprägt gewesen wären. Wie die Bestellung des [REDACTED] zum Stiftungsrat – nach Zustellung des das gegenständliche Aufsichtsverfahren einleitenden Antrages zur Äusserung – gezeigt hat, wurde die Gefährdung, die mit der Zustandsregelung verhindert werden hätte sollen, sogar konkret verwirklicht.

- 11.3.1** Unter dem Titel „verfehltes und unzulässiges Sicherungsmittel“ bringt der Rekurswerber schliesslich vor, dass dem Erstgericht keine gesetzliche Kompetenz zukomme, (vorläufige) Stiftungsräte zu bestellen. Dem Aufsichtsgericht komme nur eine Notkompetenz zu. Da jedoch die Statuten eigens ein Organ für die Bestellung von Stiftungsräten vorsehen würden, sei das Aufsichtsgericht nicht befugt, Stiftungsräte zu bestellen. Wenn das Erstgericht die Ansicht vertreten würde, hinsichtlich der Rechnungslegungsklage befände sich der Zweitantragsgegner in einer Interessenkollision, dann hätte das Gericht nur für diesen Bereich der Geschäftsführung einen Beistand nach Art. 191 Abs. 1 PGR bestellen dürfen. Gegenständlich sei vorläufig ein Stiftungsrat bestellt worden, der über sämtliche Gegenstände der Geschäftsführung entscheiden solle. Welche Gefahr aufgrund welcher Interessenkollision damit abgewehrt werden solle, werde in der angefochtenen Entscheidung nicht ausgeführt. Folglich sei das angefochtene Sicherungs- bzw. Regelungsmittel unverhältnismässig und überschüssend.

Dem hält der Antragsteller entgegen.

Dem Aufsichtsgericht würde gemäss § 35 StiG sehr wohl die Kompetenz zur einstweiligen wie endgültigen Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern zukommen. Auch wenn die Statuten

andere Bestellorgane vorsehen würden, werde dadurch dem aufsichtsrechtlichen Bestellrecht des Gerichts nicht derogiert. Die Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung nach Art. 245 PGR wäre ein probates Minus zur Abberufung, wenn der gesamte Stiftungsrat von der Abberufung betroffen wäre, was vorliegend aber nicht der Fall sei, weil die Erstantragsgegnerin über ein weiteres Stiftungsratsmitglied verfügen würde, dessen Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht durch den Amtsbefehl unangetastet geblieben sei. Dass das Erstgericht angesichts der Beibehaltung des Rekurswerbers als Stiftungsrat mit dem Amtsbefehl ein weiteres Stiftungsratsmitglied schon vorläufig bestellt habe, sei nicht rechtswidrig, sondern ein probates und sofort wirksames Sicherungsmittel gegen den Beschluss konterkarierende Massnahmen des Rekurswerbers und gegen unsachgemässe Entscheidungen in Angelegenheiten der Begünstigung und der Auseinandersetzung mit dem Antragsteller.

- 11.3.2** Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass im ausserstreitigen Stiftungsaufsichtsverfahren unter den Voraussetzungen der Art 276 ff EO Rechtssicherungsmassnahmen zulässig sind. Es können also im Stiftungsaufsichtsverfahren einstweilige Verfügungen erlassen werden. Für dieses Rechtssicherungsverfahren sind die Bestimmungen der EO anzuwenden (LES 2017, 8; LES 2011, 187; LES 2010, 358). Entgegen dem Rekursvorbringen kann das Gericht auch vorläufig Stiftungsräte abberufen und neu bestellen. Auch wenn die primäre Zuständigkeit zur Abberufung von Stiftungsräten der in der Stiftungsurkunde hierzu berufenen Person oder Stelle zukommt, hat das Gericht eine (subsidiäre) Kompetenz (zur Abberufung und Bestellung von Stiftungsräten), die zwingend ist und in der Stiftungsurkunde auch nicht abbedungen werden kann (LES 2010, 311). Die Kompetenz besteht in Fällen wie dem gegenständlichen – es soll gerade der Stiftungsrat, auch in seiner Funktion als Appointor (mit Abberufungszuständigkeit für Stiftungsräte) abberufen werden – umso mehr.

Unter dem Gesichtspunkt von Art. 191 PGR stellt die Verbeiständung einer Verbandsperson einen besonders tiefen Eingriff in einen von den Grundsätzen privatautonomer Gestaltung beherrschten Organisationsbereich dar. Eine Voraussetzung für die einstweilige Massnahme gemäss Art. 191 PGR ist insbesondere eine akute Gefährdung der Stiftung. Das einzig geeignete Mittel zur Hintanhaltung dieser Gefahr muss die Bestellung eines Beistandes unter gleichzeitiger Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung durch die – sämtliche – Stiftungsräte sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend schon deshalb nicht gegeben, weil für die Entziehung der Vertretung durch die Drittantragsgegnerin kein Grund ersichtlich ist und auch kein solcher geltend gemacht wird.

11.4.1 Rekursgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Nichtigkeit:

Der Zweitantragsgegner bringt vor, dass das Erstgericht im Hauptverfahren in Punkt 4 des Beschlusstextes die Rechte des Appointors aufgehoben und die Organisation der Stiftung geändert habe. Diese Änderung der Organisation sei aber gar nicht beantragt worden, sodass das Erstgericht die Organisation der Stiftung verfahrenswidrig geändert habe. Der Zweitantragsgegner habe sich zur Aufhebung von Statutenbestimmungen nicht äussern können und sei sohin sein rechtliches Gehör verletzt worden.

Dem hält der Antragsteller entgegen:

Insgesamt sei das Gericht gerade im Aufsichtsverfahren nicht streng an die Anträge jenes Stiftungsbeteiligten gebunden, der die Missstände dem Gericht zur Anzeige bringe und Abhilfemassnahmen beantrage. Es stelle somit weder ein Rechts- noch einen Verfahrensmangel dar, wenn das Aufsichtsgericht in

eine ungenügende oder fehlgeleitete Organisation der Stiftung eingreife, selbst wenn kein bis ins kleinste detaillierter Antrag dahingehend vorliegen würde. Der Rekurswerber habe Gelegenheit gehabt, sich zu allen Gegenständen des Aufsichtsverfahrens zu äussern und habe dies auch umfangreich genutzt. Er habe allerdings verschwiegen, dass er in der Zwischenzeit auch seine Funktion als Appointor noch rasch genutzt und seinen Rechtsanwalt [REDACTED] zum Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin mit Einzelzeichnungsrecht bestellt habe. Das sei eher eine Missachtung des Gerichts. Eine Nichtigkeit wegen mangelnden rechtlichen Gehörs bestehe hingegen nicht.

11.4.2 Der Rekurswerber bekämpft unter den Rekursgründen des angeblichen Verfahrensmangels und der angeblichen Nichtigkeit den Abberufungsbeschluss (zu Punkt 4.) und nicht den Amtsbefehl, sodass diese Rüge nicht gesetzmässig ausgeführt ist. Zu den auch im Rekurs gegen den Abberufungsbeschluss geltend gemachten Rekursgründen wurde oben zu 9.4 und 9.5 erwogen, auf welche Ausführungen der Vollständigkeit halber verwiesen wird.

12. Zum Rekurs der Antragsteller zu 1. und 3. in ON 18 gegen den Amtsbefehl ON 13:

12.1.1 Zum Rekursgrund der Nichtigkeit:

Unter Widersprüchlichkeit wird ausgeführt, dass die vom Erstgericht scheinbar angestrebte einstweilige Zustandsregelung gemäss Spruch unterschiedlich ausfallen könne und das Ergebnis letztlich in das Belieben des Antragstellers gestellt werde, indem dieser den ihm aufgetragene Kostenvorschuss eben leisten würde oder nicht. Damit bleibe offen, welche Zustandsregelung das Gericht letztlich anordne und für notwendig halte. Wenn die Bestellung eines einstweiligen Stiftungsrates – weil abhängig von der Bezahlung eines Kostenvorschusses – gar nicht notwendig sei,

dann hätte eine einstweilige Zustandsregelung auch ohne vom Gericht bestellten Stiftungsrat getroffen werden können. Die Bestellung des Stiftungsrates [REDACTED] sei folglich überschüssend.

Eine weitere Nichtigkeit des angefochtenen Amtsbefehls ergäbe sich auch daraus, dass diesem eine Beweiswürdigung vollkommen fehlen würde. Das Erstgericht verweise lediglich auf die vorliegenden unbedenklichen Urkunden, was keine Beweiswürdigung darstellen würde und es damit der Entscheidung auch an einer Begründung fehlen würde.

Dem hält der Antragsteller Folgendes entgegen:

Die von den Rekurswerberinnen mühsam konstruierte Widersprüchlichkeit und Nichtigkeit würde nicht vorliegen. Das Erstgericht erachtete – für die Dauer des Verfahrens zur Abberufung des Zweitantragsgegners – das Vier-Augen-Prinzip und die Einstimmigkeit von nicht konfliktbeladenen stiftungsrätlichen Entscheidungen in Angelegenheiten, die den Antragsteller betreffen, als die beste Option und habe daher [REDACTED] [REDACTED] einstweilen zum Stiftungsrat bestellt und die gemeinsame Entscheidung derartiger Angelegenheiten zusammen mit der Drittantragsgegnerin verfügt. Für den Fall, dass [REDACTED] das Amt nicht übernehmen würde/könne, habe das Gericht sichergestellt, dass diesfalls die (Mit-)Entscheidungshoheit nicht an den Zweitantragsgegner zurückfalle, sondern eben die Drittantragsgegnerin allein entscheiden solle. Diese Alternativenanordnung stehe nicht in Widerspruch zur Bestellung von [REDACTED] als Stiftungsrat.

Entgegen dem Rekursvorbringen habe das Erstgericht auch sehr wohl eine Beweiswürdigung vorgenommen, auch wenn diese, da sich das Erstgericht ausschliesslich auf unbedenkliche Urkunden gestützt habe, die von den Antragsgegnern alle

unwidersprochen geblieben wären, naturgemäss sehr kurz ausfallen habe können.

- 12.1.2** Entgegen den Rekursausführungen hat das Erstgericht die Zustandsregelung nicht offen gelassen, sondern diese – zwar unter der Bedingung des Erlags eines Kostenvorschusses – klar geregelt und gleichzeitig auch für den Fall, dass der Kostenvorschuss nicht erlegt wird, eine Regelung getroffen. Das Erstgericht hat [REDACTED] zum Stiftungsrat bestellt und (nur) die einstweilige Bestellung – im Hinblick auf den beträchtlichen Aufgabenumfang und zur Sicherung der Entlohnung – jedoch von der Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht. Konsequenterweise musste daher (gleichzeitig) der – nach den Ausführungen des Erstgerichts „nicht ideale“ – Fall geregelt werden, dass der aufgetragene Kostenvorschuss nicht bezahlt wird. Von einer widersprüchlichen bzw. offen-lassenden Zustandsregelung kann damit keine Rede sein.

Entgegen dem Rekursvorbringen, fehlt es der angefochtenen Entscheidung auch nicht an einer Beweiswürdigung. Das Erstgericht hat vor der Feststellung des Sachverhalts die Urkunden aufgezählt, in welche zu Bescheinigungszwecken Einsicht genommen wurde, und dann bei den einzelnen – ausschliesslich auf der Basis der Urkunden getroffenen – Feststellungen jeweils die bezughabenden Urkunden angeführt. Es war daher ausreichend, im Rahmen der Beweiswürdigung nur auf die Unbedenklichkeit der Urkunden zu verweisen, ohne jeweils die einzelnen Feststellungen noch einmal unter Angabe der bezughabenden Urkunden „beweiszuwürdigen“.

12.2.1 Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. begründen einen Stoffsammlungsmangel damit, dass das Gericht vor der Entscheidung keine Einsicht in eine aktuelle Amtsbestätigung

genommen habe. Diesfalls hätte das Erstgericht feststellen können, dass [REDACTED] zum Stiftungsrat der Erstantragsgegner bestellt worden sei, und daher keine Notwendigkeit für die Bestellung eines einstweiligen (fremden) Stiftungsrats bestanden habe. Der Amtsbefehl beruhe deshalb in einem wesentlichen Punkt auf einer falschen Sachverhaltsgrundlage.

Dem hält der Antragsteller entgegen:

Für das Gericht bestehe keine laufende Ausforschungspflicht. Es wäre vielmehr Aufgabe der Stiftung bzw. der für diese auftretende Stiftungsräte gewesen, Änderungen in der Stiftungsratszusammensetzung nicht nur dem Handelsregister, sondern auch dem Aufsichtsgericht – in einem laufenden Verfahren – mitzuteilen. Zudem sei die Bestellung des [REDACTED] zum Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin nicht nur rechtsmissbräuchlich, sondern auch rechtsunwirksam gewesen, sodass bei amtswegiger Kenntnisnahme seiner Bestellung durch das Erstgericht im gegenständlichen Aufsichtsverfahren nicht der Erlass eines anderen Amtsbefehls, sondern bestenfalls der Erlass eines um die Abberufung des [REDACTED] – wie mit Amtsbefehl vom 08.04.2021 zu [REDACTED] erfolgt – ergänzenden Amtsbefehls die Folge gewesen wäre.

- 12.2.2** Im gegenständlichen Fall geht es um ein Rechtsmittel gegen einen Amtsbefehl, der auf dem Rechtssicherungsverfahren der EO basiert. Somit sind auch für das Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen des Rechtssicherungsverfahrens, subsidiär die Bestimmungen des Exekutionsverfahrens und dort wieder subsidiär die Bestimmungen der ZPO anzuwenden. Damit ist aber ein striktes Neuerungsverbot zu beachten (LES 2014,260; LES 2017, 8). Die Einführung neuer Tatsachen, wie beispielsweise eine neue Amtsbestätigung, ist unzulässig.

Zum Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles wurden vom Antragsteller als Bescheinigungsmittel unter anderem die Amtsbestätigung vom 17.12.2020 angeboten und vorgelegt. In diese Urkunden hat das Erstgericht zu Bescheinigungszwecken Einsicht genommen. Andere, aktuellere Amtsbestätigungen waren keine Bescheinigungsmittel im gegenständlichen Verfahren. Schon deshalb liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wie sie vom Rekurswerber gerügt wird, nicht vor.

12.3.1 Zum Rekursgrund der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung:

Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. begründen ihre Beweisrüge zusammengefasst damit, dass die Feststellung des Erstgerichts betreffend die Stiftungsratszusammensetzung falsch sei, da der dritte einzelzeichnungsberechtigte Stiftungsrat [REDACTED] nicht berücksichtigt worden sei, und das Erstgericht die Einwendungen und Bedenken der Rekurswerberinnen gegen die Person des RA Wanger nicht berücksichtigt bzw. das Gegenteil festgestellt habe.

Der Antragsteller hält dem entgegen:

Die unrichtige Sachverhaltsfeststellung sei kein Rekursgrund, sodass der Rekurs in diesem Punkt nicht gesetzmässig ausgeführt und hinsichtlich dieses Rekursgrundes zurück- bzw. abzuweisen sei. Der Vollständigkeit halber sei zu entgegnen: Zur Bestellung von [REDACTED] hätte das Erstgericht keine Beweise würdigen können, weil solche nicht vorhanden gewesen wären. Ebenso würden die Einwendungen betreffend [REDACTED] die rechtliche Beurteilung betreffen und habe das Erstgericht auch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ausgeführt, dass Einwendungen betreffend die Person des [REDACTED] von den Antragsgegnern nicht konkret erhoben worden seien. Letzteres sei auch tatsächlich nicht der Fall gewesen, sondern sei nur

ausgeführt worden, was alles die Aufgaben des operativ tätigen bzw. geschäftsführenden Stiftungsrates wären.

- 12.3.2** Die Zuwahl des [REDACTED] als Stiftungsrat konnte das Erstgericht – wie ausgeführt – mangels vorliegender bzw. vorgelegter Bescheinigungsmittel gar nicht feststellen. Zudem handelt es sich dabei, wie oben zu 12.2.2 ausgeführt, um ein unzulässiges und im Rekursverfahren unbeachtliches Neuvorbringen.

Gegen die Person des [REDACTED] haben die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. – wie das Erstgericht auch festgehalten hat – tatsächlich keine konkreten Einwendungen erhoben, sodass dieses Rekursvorbringen keine Grundlage im erstinstanzlichen Vorbringen hat. Auch hat das Erstgericht [REDACTED] gerade nicht zum geschäftsführenden bzw. operativ tätigen Stiftungsrat, sondern im Rahmen des Amtsbefehls nur zum „einfachen“ Stiftungsratsmitglied bestellt, während die operative Funktion so wie bisher beim Zweitantragsgegner einstweilen verblieben ist.

- 12.4.1** Zum Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. begründen ihre Rechtsrüge zusammengefasst wie folgt:

Das Gericht habe keine konkrete Gefährdung im Zusammenhang mit dem Stichtentscheid des Stiftungsratspräsidenten und dessen Stellung als Appointor aufgezeigt, was aber für die einstweilige Zustandsregelung erforderlich wäre. Die abstrakt stets gegebene Möglichkeit und Rechtsverletzung reiche nicht aus, um eine konkrete Gefährdung zu bescheinigen.

Der Antragsteller entgegnete, dass das Erstgericht die unschwer erkennbare Gefährdung darin gesehen habe, dass der Zweitantragsgegner mit seinen Sonderrechten vor Rechtskraft des Abberufungsbeschlusses noch diverse Umgestaltungen

vornehmen werde, die den Abberufungsbeschluss konterkarieren würden. Der Zweitantragsgegner hätte nicht nur als Appointor, sondern auch als Stiftungsrat mit Stichentscheid die Möglichkeit gehabt, die zukünftige Zusammensetzung des Stiftungsrates allein zu bestimmen. Gerade um dieser Gefahr zuvorzukommen bzw. sie abzuwenden, habe das Erstgericht die Sonderrechte des Zweitantragsgegners einstweilen ausgesetzt. Dass diese Befürchtung des Erstgerichts mehr als angezeigt und sachgerecht gewesen sei, zeige allein die Bestellung des [REDACTED] zum Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin durch den Zweitantragsgegner als Appointor während des laufenden Verfahrens und das Verschweigen dieser Bestellung gegenüber dem Aufsichtsgericht.

12.4.2 Wie oben ausgeführt waren die einstweilige Aussetzung des Stichentscheides des Stiftungsratspräsidenten und der Rechte des Appointors (notwendige) Folge der Belassung des Zweitantragsgegners als Stiftungsratspräsidenten, um zu verhindern, dass bis zur Rechtskraft des Abberufungsbeschlusses der Zweitantragsgegner noch diese seine Sonderrechte ausüben und nützen würde, um seinen massgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Stiftung über seine Abberufung hinaus zu verfestigen und mit seinem Stichentscheid noch Entscheidungen des Stiftungsrats herbeizuführen, die von seiner Interessenkollision geprägt gewesen wären. Die Gefahr einer solchen Vorgangsweise hat sich – wie ausgeführt – in der Bestellung des [REDACTED] während laufendem Aufsichtsverfahren realisiert.

12.5.1 Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. bringen dann weiter vor, dass der Amtsbefehl widersprüchlich, unverständlich und unvertretbar sei, wenn der Zweitantragsgegner als geschäftsführender Stiftungsrat möglichst lange im Amt behalten werden solle, um ihn dann schliesslich doch abzuberaufen. Ein Amtsbefehl, der den Stiftungsrat im Amt belasse, nur um dessen Abberufung vorzubereiten, sei krass widersprüchlich.

Der Antragsteller entgegnet, dass die Rekurswerberinnen den Amtsbefehl missverstehen würden und wiederum die Bekämpfung des Abberufungsbeschlusses mit der Bekämpfung des Amtsbefehls vermengen würden. Der Amtsbefehl beschränke lediglich für die Dauer bis zur Rechtskraft der möglichen Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat dessen Sonderrechte und Zuständigkeiten in bestimmten Angelegenheiten, um seine ungebührliche Einflussnahme und konfliktbeladene Entscheidungen möglichst sofort hintanzuhalten. Eine Widersprüchlichkeit bestehe hier nicht und bewirke der Amtsbefehl keine Gefährdung der Stiftungsinteressen, zumal der Zweitantragsgegner für die Dauer des Amtsbefehls ohnehin noch (operativ tätiger) Stiftungsrat bleibe.

- 12.5.2** Dem Rekursvorbringen ist mit dem Rekursgegner zu entgegnen, dass das Erstgericht – wie ausgeführt – die einstweilige Zustandsregelung gerade zur Vermeidung einer Gefahr und Hintanhaltung eines Schadens für die Erstantragsgegnerin getroffen hat und daher dem Zweitantragsgegner die Geschäftsführung weiterhin – bis zur Rechtskraft des Abberufungsbeschlusses – belassen hat. Eine Widersprüchlichkeit des Amtsbefehls ist nicht erkennbar.
- 12.6.1** Als sekundärer Rechtsmangel wird gerügt, dass das Erstgericht die Bestellung von [REDACTED] als Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin ausser Acht gelassen habe.
- 12.6.2** Abgesehen davon, dass die Rechtsrüge nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgeht und somit nicht gesetzmässig ausgeführt ist, ist der Vollständigkeit halber auf die Ausführungen oben zu 12.2.2 und 12.3.2 zu verweisen.
- 12.7.1** Schliesslich bringen die Antragsgegner zu 1. und 3. noch vor, dass das Erstgericht auch den Stifterwillen missachtet habe, obwohl es im Lichte der erstrangigen Aufgabe des Aufsichtsgerichts gerade

dafür zu sorgen habe, dass der Wille des Stifters respektiert und auch in Zukunft beachtet werde. Das Erstgericht hätte bei richtiger Vorgehensweise die umfassende Konformität der Stiftungsverwaltung mit Stiftungszweck, Gesetzen und insbesondere Stifterwillen feststellen können.

Der Antragsteller entgegnet, dass nicht ersichtlich sei, wie der Amtsbefehl, der lediglich bestimmte Sonderrechte des Zweitantragsgegners, die nicht vom Stifter, sondern erst nach dessen Tod über Betreiben des Zweitantragsgegners in die Statuten eingeführt worden wären, aufhebe, den Stifterwillen oder jenen des Gesetzgebers verletzen oder ausser Acht lassen sollten.

12.7.2 Wie oben ausgeführt, wurden die Funktion des Appointors und der Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten – (nur) diese Rechte und Funktionen sind im Amtsbefehl beschränkt worden – erst im Jahre 2010, und damit nach dem Tod des Stifters eingeführt, sodass – worauf der Antragsteller zu Recht hinweist – nicht erkennbar ist, wieso das Erstgericht den Stifterwillen missachtet haben soll.

13. Zum Rekurs des Antragsgegners zu 2. in ON 26 gegen den Beschluss ON 13:

13.1.1 Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Bestellung von Stiftungsorganen - Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident:

Die Statuten würden den Begünstigten, und damit dem Antragsteller, kein Recht einräumen, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen. Ebenso komme dem Aufsichtsrat keine gesetzliche Befugnis zu Stiftungsorganen zu bestellen. Art. 552 § 35 iVm § 29 Abs. 2 PGR erlaube dem Aufsichtsrat lediglich

die Abberufung von Stiftungsorganen. Der Zweitantragsgegner sehe [REDACTED] zudem nicht als geeigneten Stiftungsrat an, da dieser für die Führung der gegenständlichen Stiftung und als Ersatz des Zweitantragsgegners nicht die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen würde, auf welche Voraussetzungen (als operativ tätiger bzw. geschäftsführender Stiftungsrat) der Zweitantragsgegner in seiner Gegenäußerung bereits hingewiesen habe. Der Zweitantragsgegner beschäftige sich seit über 27 Jahren mit dem Immobilienportfolio und amte seit 2004 als Stiftungsrat. Es gebe keine geeignetere Person, die wisse, welche Fachkenntnisse und welche Erfahrungen eine Person mitbringen müsse, um die Geschäftsführung zu übernehmen. Das Gericht mische sich mit der vorliegenden Entscheidung in die Personalpolitik der Stiftung ein und zwingt der Stiftung einen Stiftungsratspräsidenten auf.

Mit der Abberufung des Zweitantragsgegners als Appointor verweise dieses Stiftungsorgan, in welchem Fall das Gericht lediglich befugt sei, für das verwaiste Organ einen Beistand nach Art. 190 PGR zu bestellen. Ein solcher Beistand sei gegenständlich nicht beantragt worden. Das Erstgericht sei nicht befugt, zum einen in die privatautonome Ausgestaltung der Stiftungsorganisation einzugreifen und zum anderen anstelle des statutarisch vorgesehenen Stiftungsorgans zu handeln. Hinzu komme, dass nach den Statuten sich der Stiftungsrat selbst ergänzen könne, wenn kein Appointor bestellt sei. Auch dieser Umstand sei vom Erstgericht missachtet worden.

- 13.1.2** Diesen Ausführungen ist mit dem Rekursgegner zu entgegnen, dass das Gericht – wie ausgeführt – nach Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR zur Vornahme aller gebotenen Anordnungen ermächtigt ist, auch zur Abberufung der Stiftungsorgane. Im Hinblick auf § 8 Ziff. 1 lit. a der Statuten der Erstantragsgegnerin, wonach der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss, war das Erstgericht angesichts der Abberufung des Zweitantragsgegners nicht nur

berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, durch Bestellung eines neuen, zweiten Stiftungsratsmitglieds die statutenkonforme Besetzung des Stiftungsorgans herzustellen. Beim Appointor handelt es sich um kein geschäftsführendes oder vertretungsbefugtes Organ, sodass eine Beistandbestellung nach Art. 190 PGR schon deshalb nicht in Frage kommt. Im Übrigen wird zusätzlich auf die Erwägungen oben zu 9.4.1, 11.1.2 und 11.3.2 verwiesen.

13.2.1 Zum Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung aufgrund sekundärer Feststellungsmängel:

Der Zweitantragsgegner begründet diese Rechtsrüge unter anderem damit, dass das Erstgericht keine Feststellungen zum Statutenänderungsrecht des Stiftungsrates gemäss § 15 lit. b der Statuten getroffen habe. Mit dieser Feststellung hätte das Erstgericht erkannt, dass keine aufsichtsrechtliche subsidiäre Notkompetenz gegeben sei und folglich keine Befugnis zu den ausgesprochenen Statutenänderungen bestehen würde. Ebenso habe das Erstgericht es unterlassen, § 8 Ziff. 1 lit. n der Statuten festzustellen, wonach der Stiftungsrat das Recht habe, weitere Mitglieder zuzuwählen, sofern kein Appointor im Amt sei. Damit stehe fest, dass keine subsidiäre Notkompetenz zur Bestellung eines Stiftungsrates durch das Gericht bestehe. Ebenso komme dem Gericht nicht die Befugnis zu, den Präsidenten des Stiftungsrates zu bestimmen. Nach § 8 Ziff. 1 lit. g der Statuten obliege die Wahl des Präsidenten den Mitgliedern des Stiftungsrates.

13.2.2 Diesen Ausführungen ist mit dem Rekursgegner zu erwidern, dass die Bestimmung des § 15 lit. b der Statuten (Statutenänderungsrecht des Stiftungsrates) nicht von Relevanz ist, da das Vorliegen eines solchen Rechts nicht die aufsichtsrechtliche Aufhebung von früher vorgenommenen Statutenänderungen des Stiftungsrates verhindert, wenn diese die konfliktfreie Verwaltung der Stiftung bedrohen würden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass

das Erstgericht den Zweitantragsgegner als Stiftungsrat abberufen hat, sodass zur Wiederherstellung der statutenkonformen Besetzung des Stiftungsrats (mindestens zwei Mitglieder) die Bestellung eines neuen Stiftungsratsmitglieds erforderlich war.

14. Zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. in ON 29 gegen den Beschluss ON 13:

Die Rekurswerberinnen halten einleitend fest, dass als Rekursgründe „nicht abschliessend“ Nichtigkeit, unrichtige Tatsachenfeststellungen und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werde, gliedern das weitere Rekursvorbringen jedoch nicht nach diesen Rekursgründen, sodass über grosse Teile des Vorbringens nicht erkennbar ist, welcher Rekursgrund jeweils konkret gerügt wird. Zusammengefasst wird unter den nachfolgenden angeführten Überschriften ergänzend noch Folgendes vorgetragen:

14.1.1 Bestellung des Stiftungsrates [REDACTED]

Das Erstgericht habe die Bestellung [REDACTED] mit 12.02.2021 nicht berücksichtigt, obwohl die Bestellung und die Eintragung im Stiftungsregister mehr als zwei Wochen vor Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses erfolgt sei. Dem Erstgericht wäre es im Rahmen seiner pflichtgemässen amtswegigen Sachverhaltsermittlung obliegen, den neuen Umstand der Bestellung des Stiftungsrats [REDACTED] zu ermitteln und im Beschluss ON 13 zu berücksichtigen.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass dem vom Zweitantragsgegner in Ausübung seiner Funktion als Appointor am 12.02.2021 während laufendem Aufsichtsverfahren eilig zum Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin bestellten [REDACTED] diese Funktion mit Beschluss zu 07 HG.2021.24-3 umgehend wieder (einstweilen) entzogen worden sei. Die kurzzeitige

(unzulässige) Bestellung von [REDACTED] wäre daher im Rekursverfahren nicht mehr von Relevanz.

14.1.2 Sofern die Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. damit einen Verfahrensmangel dartun wollen, ist gar nicht ersichtlich und wird nicht dargetan, dass und wie der behauptete Mangel geeignet gewesen wäre, sich auf die Entscheidung auszuwirken, also kausal war (LES 2010,150; LES 2009,177; LES 2017, 8). Zudem war das Erstgericht nicht verpflichtet, von Amts wegen eine aktuelle Amtsbestätigung einzuholen. Es wäre vielmehr Aufgabe der Antragsgegner zu 1. und 3. gewesen, das Gericht über die Zuwahl eines weiteren Stiftungsrats – während der Frist zur Äusserung zum Antrag des Antragstellers – zu informieren. Nachdem sie ein solches Vorbringen erstinstanzlich – obwohl es möglich gewesen wäre – nicht erstattet haben, liegt ein Verstoss gegen das Neuerungsverbot im Rekursverfahren vor und ist dieses Vorbringen daher im Sinne des Art. 49 Abs. 2 AussStrG nicht zu berücksichtigen.

14.2.1 Missachtung des Stifterwillens

Das Erstgericht übergehe die vom Stifter ausdrücklich angeordnete Bestellung des Zweitantragsgegners zum Stiftungsrat und den ausdrücklichen Wunsch des Stifters, dass der Zweitantragsgegner als Stiftungsrat die Verwaltung des Immobilienvermögens der Erstantragsgegnerin besorge, was nunmehr seit 1993 der Fall sei. Die Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat stelle sohin eine krasse Missachtung des Stifterwillens dar. Im Lichte der prioritären Aufgabe des Aufsichtsrats, dafür zu sorgen, dass der Stifterwillen respektiert und auch in Zukunft beachtet werde, sei der Beschluss ON 13 unhaltbar.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass die Rekurswerber übersehen würden, dass nicht jede Äusserung des Stifters und

nicht jeder von ihm stammende Punkt und Beistrich gleich auch eine Wiedergabe und Quelle des von der Stiftung umzusetzenden „versteinerten“ Stifterwillens sei. Auch wenn der Stifter die Zuwahl des Zweitantragsgegners in den Stiftungsrat seinerzeit befürwortet habe, bedeute dies nicht, dass es Stiftungszweck und „lebenslängliche“ Aufgabe der Erstantragsgegnerin sei, dem Zweitantragsgegner eine Stiftungsratsposition zu verschaffen oder zu erhalten. Ein derartiger Stifterwille habe nie bestanden und könne daher der Abberufung des Zweitantragsgegners zu keinem Zeitpunkt entgegenstehen. Abgesehen von einem Nichtvorliegen eines Rechtsmangels gingen die Rekursausführungen von einem nicht festgestellten Sachverhalt aus und sei der Rekurs daher nicht gesetzesgemäss ausgeführt.

14.2.2 In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die Ausführungen betreffend Anschein einer Interessenkollision (oben zu 8.5 und 8.6) und darauf zu verweisen, dass auch in der Entscheidung zu LES 2017, 180 der Stifterwille nichts an der Abberufung des Stiftungsrates wegen eines Anscheins einer Interessenkollision geändert hat.

14.3.1 Gerichtlich bestellter Stiftungsrat nicht zwingend erforderlich

Es sei widersprüchlich, wenn das Erstgericht einerseits dem Zweitantragsgegner bezüglich der Geschäftsführung der Stiftung praktisch umfassend vertraue, andererseits, nach unbestimmter Zeit, nämlich sobald der Beschluss rechtskräftig werde, den Zweitantragsgegner als Stiftungsrat abberufe. Die Abberufung sei völlig unverhältnismässig und ungesetzlich und weise auch die gerichtliche Bestellung eines fremden Stiftungsrates keine rechtmässige Grundlage auf, zumal zwischenzeitlich mit [REDACTED] ein dritter Stiftungsrat für die Erstantragsgegnerin bestellt worden sei, womit sämtlichen Erwägungen des Erstgerichts vollumfänglich Rechnung getragen werde.

14.3.2 Diesen Ausführungen ist mit dem Rekursgegner zu entgegen, dass nach den Statuten der Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat und vor der gegenständlichen Abberufung des Zweitantragsgegners auch lediglich aus zwei Stiftungsratsmitgliedern bestanden hat. Die Abberufung des Zweitantragsgegners hat daher jedenfalls die Bestellung eines neuen Stiftungsratsmitglieds erforderlich gemacht, um die statutenkonforme Besetzung dieses Organs zu gewährleisten. Die Bestellung von [REDACTED] zum weiteren Mitglied des Stiftungsrates ist auch nicht aufschiebend bedingt durch einen entsprechenden Kostenerlag erfolgt, sondern von vornherein endgültig. Im Übrigen ist ergänzend auf obige Erwägungen zu 12.1.2 und 12.3.2 zu verweisen.

14.4.1 OGH verlangt konkrete Feststellungen

Der OGH lasse eine abstrakte Gefährdung der Stiftungsinteressen durch Interessenkollisionen für eine Abberufung nur dann als ausreichend gelten, wenn die konkrete Interessenausgangslage festgestellt und die drohende Gefahr dieser Verletzung der Stiftungszwecke und des Stifterwillens konkret dargestellt werde.

14.4.2 Diesen Ausführungen ist mit dem Rekursgegner zu entgegen, dass – wie oben mehrfach ausgeführt – bereits der Anschein einer Interessenkollision völlig hinreicht, um ein Stiftungsratsmitglied rechtmässig aus dieser Position abuberufen. Wenn dem so ist, sind auch keine weiteren konkreten Anlassfälle zu prüfen, um festzustellen, ob sich die Interessenkollision auch schon manifestiert hat.

14.5.1 Zurückhaltungs- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz wird missachtet

Das Erstgericht zeige mit seiner Entscheidung selbst auf, dass die ultima ratio einer Abberufung in keiner Weise angezeigt sei, weil

es den Zweitantragsgegner auf unbestimmte Zeit im Stiftungsrat belasse und ihm weiterhin die Geschäftsführung der Stiftung zugestehe. Wenn man bedenke, dass [REDACTED] zum Stiftungsrat und Stiftungsratspräsidenten mit Einzelzeichnungsrecht bestellt, der Stichtscheid des Stiftungsratspräsidenten ersatzlos aufgehoben und ebenso der Appointor ersatzlos aufgehoben würden, so stelle sich die Frage, weshalb dann der Zweitantragsgegner auch noch abberufen werde, zumal dessen heutige Rolle dem Stifterwillen entspreche. Es sei nicht verständlich, weshalb in der Hauptsache eine Abberufung des Zweitantragsgegners verhältnismässig sein solle. Die permanente Bestellung eines Stiftungsrates, wie hier von [REDACTED], falle zudem nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsgerichts. Angesichts der Bestellung eines dritten Stiftungsrats [REDACTED] sei die gerichtliche Bestellung von [REDACTED] überflüssig.

14.5.2 Dem ist mit dem Rekursgegner zu entgegnen, dass der Zurückhaltungs- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt ist: Wenn der Anschein einer Interessenkollision zu Tage tritt, dann ist die einzige gebotene und verhältnismässige Massnahme die Abberufung des betroffenen Stiftungsratsmitglieds. Im Übrigen ist auf obige Ausführungen zur Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend den Stichtscheid des Stiftungsratspräsidenten und der Funktion des Appointors zu verweisen (insbesondere Erw. 9.4 und 9.5).

14.6.1 Bestellung von [REDACTED] zum Stiftungsrat nicht erforderlich und der Erstantragsgegnerin nicht zumutbar

Die vom Erstgericht getroffene Lösung sei insofern unsachgemäss als der vom Erstgericht bestellte Stiftungsrat [REDACTED] nicht in der Lage sei, die geschäftsführende Funktion des Zweitantragsgegners zu übernehmen und es entsprechend Zeit brauche, „entsprechende Lösungen zu finden“. Das Erstgericht habe sich in keiner Art und Weise mit den konkreten

Anforderungen befasst, die an einen „Ersatzstiftungsrat“ der Erstantragsgegnerin zu stellen wären.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass [REDACTED] als Rechtsanwalt sehr wohl in der Lage sei, den Gesamtstiftungsrat der Erstantragsgegnerin so zu verstärken, dass dieser insgesamt die Geschäftsführung der Stiftung übernehmen könne. Dass es einer gewissen Einarbeitung bedürfe, sei lediglich eine zeitliche Komponente, nicht aber eine fachliche. Auch dass [REDACTED] die Funktion des Stiftungsratsmitglieds nur „nebenberuflich“ ausübe, stehe seiner Qualifikation nicht entgegen, genauso wenig wie der Drittantragsgegnerin oder des von den Rekurswerbern so hoch gelobten [REDACTED], die alle diese Funktion nur nebenberuflich ausübten oder ausüben würden. Insgesamt wollten die Rekurswerber aus der Not der Zweitantragsgegnerin, nämlich, dass immer nur alleine vom Zweitantragsgegner und völlig nach seiner Willkür verwaltet worden sei, die Tugend machen, dass schlichtweg niemand sonst die Erstantragsgegnerin geschäftsführend verwalten könne, weil sie eben nur exakt so geschäftsführend verwaltet werden dürfe, wie es allein dem Zweitantragsgegner beliebe.

- 14.6.2** Abgesehen davon, dass [REDACTED] nicht zum geschäftsführenden Stiftungsrat bestellt worden ist und das Erstgericht ausdrücklich von einer Einarbeitungsphase gesprochen und dementsprechend dem Zweitantragsgegner die Geschäftsführung (einstweilen) belassen hat, haben die Rekurswerberinnen erstinstanzliche keine Einwendungen gegen die Person des [REDACTED] erhoben und stellt es eine nicht zu beachtende Neuerung im Rekursverfahren dar, wenn nunmehr behauptet wird, dass der Genannte nicht in der Lage sei, die geschäftsführende Funktion des Zweitantragsgegners zu übernehmen.

14.7.1 Bestellung [REDACTED] erfüllt alle Voraussetzungen Abberufung und Neubestellung unzulässig

Das Erstgericht habe ausser Acht gelassen, dass mit der Bestellung von [REDACTED] zum Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin bereits alles erforderliche veranlasst worden sei, um den vom Erstgericht verfolgten „Anliegen“ Rechnung zu tragen. Anders als [REDACTED] verfüge [REDACTED] zudem nicht nur über umfassende Kenntnis der Immobilienbranche in Deutschland, sondern sei auch bereits in der Vergangenheit vielfach für die Erstantragsgegnerin und auch schon davor für deren Stifter [REDACTED] tätig gewesen und habe somit auch spezifisches Wissen betreffend die Erstantragsgegnerin.

Die Abberufung des Zweitantragsgegners als Stiftungsrat und die Bestellung von [REDACTED] zum Stiftungsrat sei unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Weder sei ein rechtlich anerkannter Abberufungsgrund nachgewiesen, noch halte die erstgerichtliche Entscheidung einer Verhältnismässigkeitsprüfung stand. Die Bestellung von [REDACTED] zum Stiftungsrat sei weder notwendig noch geeignet, um die Interessen der Erstantragsgegnerin Rechnung zu tragen, noch sei [REDACTED] geeignet oder in der Lage, die ihm vom Erstgericht zugedachten Aufgaben persönlich zu erfüllen. Zudem sei das Aufsichtsgericht nicht kompetent, überhaupt einen Stiftungsrat auf Dauer zu bestellen. Mit der Bestellung von [REDACTED] zum Stiftungsrat wären auch sämtliche Bedenken des Erstgerichts Genüge getan. Folglich sei der erstgerichtliche Beschluss ersatzlos aufzuheben.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass das Erstgericht die Bestellung des [REDACTED] bei seiner bekämpften Entscheidung noch nicht berücksichtigen habe können und der Genannte andererseits durch [REDACTED] bereits wieder abberufen worden sei, sodass die Ausführungen der

Rekurswerber in diesem Punkt nicht nur nicht gesetzmässig ausgeführt, sondern insgesamt schlichtweg irrelevant wären.

- 14.7.2** Wie immer man dieses Rekursvorbringen und Sammelsurium von Argumenten unter einen Rekursgrund subsumiert, ist es nicht zulässig – weil es nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgeht – oder stellt ein im Rekursverfahren unzulässiges Neuvorbringen dar. Sämtliche Argumente der Rekurswerberinnen wurden zudem bereits hinreichend erörtert und widerlegt (siehe insbesondere Erw. 8.5, 8.6, 12.2.2, 12.3.2, 14.1.2 oder 14.6.2).
- 15.** Die Kostenentscheidung gründet auf Art. 78 Abs. 2 AussStrG. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens betreffend die Anfechtung des Beschlusses ON 13 waren gegeneinander aufzuheben, zumal die Rekurse der Antragsgegner in zwei von vier (Haupt-)Ausprüchen erfolgreich waren. Hinsichtlich des Rekursverfahrens betreffend die Anfechtung des Amtsbefehls haben die unterlegenen Rekurswerber dem Rekursgegner die jeweils im Wesentlichen tarifmässig richtig verzeichneten Kosten der Rekursgegenäusserungen zu ersetzen. Für die Gegenäusserung zum Rekurs des Antragsgegners zu 2. gebührt kein Streitgenossenzuschlag, für jene zum Rekurs der Antragsgegnerinnen zu 1. und 3. nur ein solcher in Höhe von 10 %.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat

Vaduz, 22.09.2021

Der Vorsitzende

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Korke Evg

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Spruchpunkt 1.1 diesen Beschluss ist für den Antragsteller binnen der unerstreckbaren Frist von **vier Wochen** ab Zustellung das Rechtsmittel des Revisionsrekurses an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz zulässig. Der Revisionsrekurs ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Gericht erster Instanz zu erheben; er kann nicht zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden.

Der Revisionsrekurs hat neben den allgemeinen Erfordernissen eines Anbringens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Beschlusses, gegen welchen der Revisionsrekurs gerichtet ist;
- b) die bestimmte Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung und die Erklärung, ob die Aufhebung oder welche Abänderung des Beschlusses beantragt wird;
- c) das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Revisionsrekursgründe erwiesen werden sollen;
- d) soweit der Revisionsrekurs auf Art. 66 Abs. 1 Bst. d AussStrG gestützt wird, ohne Weitläufigkeit die Gründe, aus welchen die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig erscheint;
- e) die Unterschrift des Revisionsrekurswerbers oder eines allfälligen Vertreters.

Der Revisionsrekurs hat aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann einem Beschluss vorläufig Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit zuerkennen, soweit es dies zur Vermeidung erheblicher Nachteile für eine Partei oder die Allgemeinheit für notwendig erachtet.

Die vorläufigen Beschlusswirkungen treten ein, sobald der Beschluss über ihre Zuerkennung zugestellt wurde, und wirken bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Sache, auch wenn der Beschluss inzwischen aufgehoben oder durch einen anderen Beschluss ersetzt wurde.

Die Entscheidung über die Zuerkennung kann geändert werden, insbesondere wenn einem Rekurswerber erheblichere Nachteile drohen, die bei einem Erfolg seines Rekurses nicht beseitigt werden könnten. Für solche Entscheidungen ist nach der Vorlage des Rechtsmittels das Rechtsmittelgericht zuständig.

Gegen Entscheidungen über die vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen die übrigen Spruchpunkte dieses Beschlusses ist kein Rechtsmittel zulässig.